



## Jahresbericht 2023

### Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 19. Juni 2024, 20.00 Uhr im Mehrzweckhalle der Fridli-Buecher-Halle



### Traktanden

1. Genehmigung Jahresbericht 2023 der Einwohnergemeinde Ufhusen, gemäss § 17, des Gemeindegesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:
  - den Bericht zum Aufgabenbereich inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms
  - die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
  - die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
  - der Jahresrechnung 2023
2. Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 205'000 «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grundstück Nr. 651»
3. Wahlen
  - 3.1 Bildungskommission Ufhusen
  - 3.2 Controlling-Kommission Ufhusen
  - 3.3 Urnenbüro Ufhusen
  - 3.4 Externe Revisionsstelle
4. Teilrevision Ortsplanung Speziallandwirtschaftszone Eimatt
  - 4.1 Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen / Beschlussfassung Anträge
  - 4.2 Detailberatung und Beschlussfassung / Antrag des Gemeinderates

Umfrage, Verschiedenes

## INHALTSVERZEICHNIS

---

TRAKTANDENLISTE DER ORDENTLICHEN EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG .....	4
AKTENAUFSLAGE .....	4
STIMMBERECHTIGUNG .....	4
FÜR EILIGE LESERINNEN UND LESER .....	5
<b>TRAKTANDUM 1 – GENEHMIGUNG DES JAHRESBERICHTS, DEN BEWILLIGTEN KREDITÜBERSCHREITUNGEN, DEN BEWILLIGTEN KREDITÜBERTRAGUNGEN UND DER JAHRESRECHNUNG 2023 DER EINWOHNERGEMEINDE UFHUSEN</b>	<b>6</b>
<b>AUFGABENBEREICH „GEMEINDE UFHUSEN“ .....</b>	<b>7</b>
<b>ENTWICKLUNG DER FINANZEN.....</b>	<b>7</b>
<b>ERFOLGSRECHNUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>INVESTITIONSRECHNUNG (*ERGÄNZTES BUDGET).....</b>	<b>7</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE 1 POLITIK UND VERWALTUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>ZUSTÄNDIGE GEMEINDERÄTIN: CLAUDIA BERNET .....</b>	<b>8</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE 2 BILDUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>ZUSTÄNDIGE GEMEINDERÄTIN: CLAUDIA BERNET .....</b>	<b>10</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE 3 SOZIALES UND GESUNDHEIT .....</b>	<b>12</b>
<b>ZUSTÄNDIGER GEMEINDERAT: RENÉ KAUFMANN .....</b>	<b>12</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE 4 FINANZEN UND WIRTSCHAFT .....</b>	<b>14</b>
<b>ZUSTÄNDIGE GEMEINDERÄTIN: RENATE GERBER .....</b>	<b>14</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE 5 BAU, INFRASTRUKTUR UND SICHERHEIT.....</b>	<b>17</b>
<b>ZUSTÄNDIGER GEMEINDERAT: MARCEL SCHMID .....</b>	<b>17</b>
<b>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FINANZEN .....</b>	<b>19</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE 6 TOURISMUS, KULTUR UND UMWELT.....</b>	<b>20</b>
<b>ZUSTÄNDIGE GEMEINDERÄTIN: CHANTAL FILLIGER .....</b>	<b>20</b>
<b>ERFOLGSRECHNUNG .....</b>	<b>22</b>
<b>INVESTITIONSRECHNUNG .....</b>	<b>23</b>
<b>BILANZ .....</b>	<b>24</b>
<b>HERLEITUNG ERGÄNZTES BUDGET INVESTITIONSRECHNUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>BEWILLIGTE KREDITÜBERTRAGUNGEN GEMÄSS § 16 FHGG .....</b>	<b>26</b>
<b>BEWILLIGTE KREDITÜBERSCHREITUNGEN GEMÄSS § 15 FHGG .....</b>	<b>26</b>
<b>GELDFLUSSRECHNUNG.....</b>	<b>27</b>
<b>FINANZKENNZAHLEN PER 31. DEZEMBER 2023 .....</b>	<b>28</b>
<b>OFFENE SONDERKREDITE PER 31.12.2023.....</b>	<b>28</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>29</b>
<b>ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG GEMÄSS § 53 FHGG .....</b>	<b>32</b>
<b>TRAKTANDUM 2 – GENEHMIGUNG DER ABRECHNUNG ÜBER DEN SONDERKREDIT VON FR. 205'000 «ENTWICKLUNG DORFKERN, HONORAR UND WETTBEWERB GRUNDSTÜCK NR. 651»</b>	<b>40</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>42</b>
<b>TRAKTANDUM 3 – WAHLEN</b>	<b>43</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>44</b>

<b>TRAKTANDUM 4 - TEILREVISION ORTSPLANUNG; SPEZIAL-LANDWIRTSCHAFTSZONE EIMATT</b>	<b>45</b>
<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>45</b>
<b>NEGATIV- UND POSITIVPLANUNG</b>	<b>46</b>
<b>ÄNDERUNG ZONENPLAN</b>	<b>46</b>
<b>ÄNDERUNG DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS</b>	<b>46</b>
<b>BISHERIGER PLANUNGSVERLAUF</b>	<b>47</b>
<b>VORABKLÄRUNG .....</b>	<b>47</b>
<b>KANTONALE VORPRÜFUNG .....</b>	<b>47</b>
<b>ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE .....</b>	<b>47</b>
<b>EMPFEHLUNG GEMEINDERAT .....</b>	<b>47</b>
<b>4.1 BEHANDLUNG DER NICHT GÜTLICH ERLEDIGTEN EINSPRACHEN / BESCHLUSSFASSUNG</b>	
<b>ANTRÄGE.....</b>	<b>47</b>
<b>4.1.1 EINSPRACHE / ANTRAG VON ANDREAS UND SUSANNE DUBACH-RUCH</b>	<b>48</b>
<b>BEGRÜNDUNG DER EINSPRECHENDEN .....</b>	<b>48</b>
<b>ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>49</b>
<b>BESCHLUSS ÜBER DIE NICHT GÜTLICH ERLEDIGTE EINSPRACHE.....</b>	<b>52</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>52</b>
<b>4.1.2 EINSPRACHE / ANTRAG VON FAMILIE DUBACH-STOCKER</b>	<b>52</b>
<b>BEGRÜNDUNG DER EINSPRECHENDEN .....</b>	<b>52</b>
<b>ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>53</b>
<b>BESCHLUSS ÜBER DIE NICHT GÜTLICH ERLEDIGTE EINSPRACHE.....</b>	<b>56</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>56</b>
<b>4.1.3 EINSPRACHE / ANTRAG DER GESCHWISTER DUBACH (SANDRO, DANIELA, KEVIN, LARISSA)</b>	<b>56</b>
<b>BEGRÜNDUNG DER EINSPRECHENDEN .....</b>	<b>56</b>
<b>ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>57</b>
<b>BESCHLUSS ÜBER DIE NICHT GÜTLICH ERLEDIGTE EINSPRACHE.....</b>	<b>60</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>60</b>
<b>4.1.4 EINSPRACHE / ANTRAG VON MARKUS DUBACH</b>	<b>60</b>
<b>BEGRÜNDUNG DES EINSPRECHERS .....</b>	<b>60</b>
<b>ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>61</b>
<b>BESCHLUSS ÜBER DIE NICHT GÜTLICH ERLEDIGTE EINSPRACHE.....</b>	<b>64</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>64</b>
<b>BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION VOM 15. MAI 2024</b>	<b>64</b>
<b>4.2 DETAILBERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG / ANTRAG DES GEMEINDE- RATES .....</b>	<b>64</b>
<b>ANTRAG DES GEMEINDERATES .....</b>	<b>65</b>
<b>WEITERES VORGEHEN</b>	<b>65</b>
<b>UMFRAGE, VERSCHIEDENES</b>	<b>66</b>

## TRAKTANDENLISTE DER ORDENTLICHEN EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Genehmigung Jahresbericht 2023 der Einwohnergemeinde Ufhusen, gemäss § 17, des Gemeindegesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:
  - den Bericht zum Aufgabenbereich inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms
  - die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
  - die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
  - der Jahresrechnung 2023
2. Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 205'000  
«Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grundstück Nr. 651»
3. Wahlen
  - 3.1 Bildungskommission Ufhusen
  - 3.2 Controlling-Kommission Ufhusen
  - 3.3 Urnenbüro Ufhusen
  - 3.4 Externe Revisionsstelle
4. Teilrevision Ortsplanung Speziallandwirtschaftszone Eimatt
  - 4.1 Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen / Beschlussfassung Anträge
  - 4.2 Detailberatung und Beschlussfassung / Antrag des Gemeinderates

Umfrage, Verschiedenes

### AKTENAUFLAGE

Sämtliche Unterlagen zu den vorgenannten Sachgeschäften liegen während vierzehn Tagen vor der ordentlichen Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Ufhusen zur Einsichtnahme auf.

### STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Ufhusen, 24. Mai 2024

GEMEINDERAT UFHUSEN

Ein vollständiger Rechnungsauszug 2023 kann bei der Gemeindeverwaltung per E-Mail: [gemeinde@ufhusen.ch](mailto:gemeinde@ufhusen.ch) oder unter Telefon 041 988 12 57 bestellt bzw. direkt am Schalter der Gemeindeverwaltung Ufhusen bezogen werden. Via [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch) Rubrik Politik / Gemeindeversammlung können Sie den vollständigen Rechnungsauszug downloaden.



Liebe Ufhuserinnen und Ufhuser

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 205'743.71 ab. Das Budget 2023 sah ein Defizit von Fr. 144'312 vor. Das Resultat fällt somit um Fr. 350'055.71 besser aus als budgetiert. Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses beträgt das Eigenkapital neu Fr. 11'322'579.95. Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von Fr. 2'353'915.36 und Einnahmen von Fr. 23'697.20 ab. Alle Finanzkennzahlen liegen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten.

Fünf der sechs Leistungsgruppen können das vorgegebene Budget in der Erfolgsrechnung einhalten oder gar unterschreiten. Die Leistungsgruppe Soziales und Gesundheit (3) schliesst mit Mehrausgaben von Fr. 93'138.18 ab. Grund dafür sind gebundene Ausgaben wie Mehrkosten in der Langzeitpflege Restfinanzierung Heimkosten und Langzeitpflege Ambulant.

Die wesentlichen Abweichungen sind wie folgt zu begründen:

- Minderaufwände bei den Löhnen und Sozialversicherungen
- Mehrerträge Nachzahlung Kantonsbeiträge Musikschule
- Minderaufwände und Mehrerträge im Bereich wirtschaftliche Hilfe
- Minderaufwände bei den geplanten Projektierungskosten
- Minderaufwände Betriebskosten und Verbrauchsmaterial Gemeindelienschaften
- Einen wesentlichen Bestandteil zur Verbesserung des Ergebnisses stellen die Mehrerträge bei den allgemeinen Steuern und den Sondersteuern auf Kapitaleistungen dar.

Die Investitionsrechnung verzeichnet gegenüber dem Budget Fr. 164'158.18 tiefere Bruttoausgaben. Auf der Gemeindeverwaltung wurde die neue Software NSP weiter eingeführt und umgesetzt. Der Einbau der Pellet-Heizung in der Schulliengenschaft wurde erfolgreich in Betrieb genommen. Der Abschluss und die Rückerstattung der Fördergelder verschieben sich ins Folgejahr. Die Chrüzschür wurde gebaut und die Eröffnung gefeiert. Der Sonderkredit wird an der Herbstversammlung abgerechnet. Der Unterhaltsgenossenschaft Ufhusen wurde die 1. Akontozahlung des Gemeindebeitrages für die Sanierung 3. Etappe überwiesen. Der Sonderkredit «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grdst.Nr. 651» konnte mit einer Kreditunterschreitung abgeschlossen werden (Traktandum 2). Beim Projekt Glasfaser für Alle konnten die ersten Phasen abgeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Die Einnahmen konnten den Krediten Ortsplanungsrevision, Glasfaser für Alle und den Kanalisationsanschlussgebühren gutgeschrieben werden.

Für die Projekte Löschbecken Feuerwehr, Brandschutz und elektrische Installationen Schulliengenschaft, Ersatz Wärmeerzeugung Schulliengenschaft, UHG Gemeindebeitrag 3. Etappe, Glasfaser für Alle und ARA Verband oberes Wiggertal wurden die noch verfügbaren Kreditsummen ins Folgejahr übertragen.

Der Gemeinderat ist sehr zufrieden und bedankt sich bei allen Verantwortlichen für die massvolle und umsichtige Ausgabenpolitik welche mit viel Engagement zu diesem positiven Ergebnis beigetragen haben.

# TRAKTANDUM 1 – GENEHMIGUNG DES JAHRESBERICHTS, DEN BEWILLIGTEN KREDITÜBERSCHREITUNGEN, DEN BEWILLIGTEN KREDITÜBERTRAGUNGEN UND DER JAHRESRECHNUNG 2023 DER EINWOHNERGEMEINDE UFHUSEN

Gemäss kantonalem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. 160, FHGG) legt der Gemeinderat im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms sowie über die Leistungen und Finanzen der Gemeinde im vergangenen Jahr. Der Jahresbericht enthält gemäss § 17 insbesondere:

- den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
- die Berichte zu den Aufgabenbereichen
- die Jahresrechnung
- den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- den Kontrollbericht der Finanzaufsicht

---

## Dank des Gemeinderates

Im Berichtsjahr wurde von den politischen Behörden aller Ebenen, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, des Hauswart- und Werkdienstes, der Spitex, den Lehrpersonen, von den Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie allen weiteren Funktionären des öffentlichen Dienstes ein grosses Mass an Arbeit geleistet. Dafür gilt allen Beteiligten ein herzlicher Dank.

Ein Dankeschön der Behörden und der Bevölkerung gilt aber auch allen freiwillig und ehrenamtlich tätigen Mitbürgern für ihr grosses Engagement im Dienste unserer Jugend, zum Wohle unserer älteren Menschen oder ganz allgemein für die freiwilligen Arbeiten in politischen, sportlichen oder kulturellen Organisationen.

Der Gemeinderat

## AUFGABENBEREICH „GEMEINDE UFHUSEN“

Die Gemeinde Ufhusen führt einen Aufgabenbereich. Dieser umfasst die Leistungsgruppen:

1 Politik und Verwaltung  
2 Bildung  
3 Soziales und Gesundheit

4 Finanzen und Wirtschaft  
5 Bau, Infrastruktur und Sicherheit  
6 Tourismus, Kultur und Umwelt

### ENTWICKLUNG DER FINANZEN ERFOLGSRECHNUNG

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>		-626'287.29	<b>-205'743.71</b>	144'312	242.56%
Total	Aufwand	6'234'021.58	6'776'289.00	6'960'278	
	Ertrag	6'860'308.87	6'982'032.71	6'815'966	

### INVESTITIONSRECHNUNG (\*ERGÄNZTES BUDGET)

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in CHF)		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
	Ausgaben	372'410.26	<b>2'353'915.36</b>	*2'518'073.54	-6.52%
	Einnahmen	136'900.40	<b>23'697.20</b>	75'000.00	
	Netto	235'509.86	<b>2'330'218.16</b>	2'443'073.54	-4.62%

### Leistungsauftrag

- Demokratische Führung der Gemeinde
- Organisation und Durchführung der kommunalen Erneuerungswahlen und Abstimmung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach innen und aussen
- Führung von Teilungsamt, Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle
- Sicherstellung der zivilstandesamtlichen Tätigkeiten

### Bezug und Umsetzung Legislaturprogramm

Legislaturziel	Massnahme	Kommentar
Digitalisierung	Einführung elektronische Geschäftsverwaltung	Die Migration der neuen EDV-Software auf der Gemeindeverwaltung konnte im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden.
Offene, aktive und bürgernahe Kommunikation nach aussen	Überprüfung der Kommunikationsinstrumente	Die Kommunikation über die Homepage bewährt sich und wird regelmässig benutzt, auch in der Ufhuserzeitung sind aktuelle Beiträge zu lesen. Dem Rat ist es wichtig, mit der Bevölkerung im Austausch zu bleiben, wenn nötig werden Info-Veranstaltungen durchgeführt.

### Lagebeurteilung

Im Jahr 2023 hat sich der Gemeinderat zu 21 Sitzungen getroffen und 149 Geschäfte behandelt. Viele Entscheide mit grossen Kostenfolgen werden ausserhalb der Gemeinde getroffen. Wo immer es dem Gemeinderat möglich ist, werden Vernehmlassungen eingereicht und an Versammlungen teilgenommen, um die Gemeinde gegen Aussen zu vertreten. Der Austausch mit der Bevölkerung ist dem Gemeinderat sehr wichtig. So wurde das Landwirtschafts-Apéro durchgeführt, Jubiläums-Geburtstagsbesuche gemacht und sachbezogene Infoveranstaltungen organisiert. Der Gemeinderat und die Verwaltungsangestellten erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung bedürfnisgerecht und in hoher Qualität. Sie sorgen für transparente, sichere und schnelle Abläufe. Um die Selbständigkeit zu bewahren, ist die Gemeinde auf die finanzielle Unterstützung des kantonalen Finanzausgleichs und auf das Engagement der Bevölkerung, sei es als Gemeinderat oder als Mitglied einer Kommission, angewiesen. Es braucht Menschen, die Verantwortung übernehmen und sich für unsere schöne Gemeinde einsetzen.

Auf der Gemeindeverwaltung stehen personelle Veränderungen an. Ab Sommer 2024 wird zusammen mit der Gemeinde Grossdietwil eine Lernende ausgebildet. Sie wird Ihre Ausbildung semesterweise in Ufhusen und Grossdietwil absolvieren. Der Gemeinderat findet es wichtig, dass Fachkräfte ausgebildet werden und möchte so einen Beitrag leisten. Weiter hat unsere Gemeindeschreiberin Patricia Hofstetter ihr Pensum reduziert und wird im Sommer in den Mutterschaftsurlaub gehen. Ab Mai 2024 konnte mit der Anstellung von Frau Claudia Blum eine erfahrene Gemeindeschreiberin zur Verstärkung und Stellvertretung angestellt werden.

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Leistungsgruppe 1</b>		185'461.61	<b>207'391.53</b>	223'285	-7.11%
Total	Aufwand	681'034.97	832'222.67	818'011	
	Ertrag	495'573.36	624'831.14	594'726	

## Investitionsrechnung Leistungsgruppe 1 (\*ergänzt Budget)

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
	Ausgaben	12'649.40	74'771.35	*78'889.85	
	Einnahmen	0	0.00	0	
	Netto	12'649.40	74'771.35	78'889.85	-5.22%

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	R 2023
Anlass fürs Volk		2023- 2026	ER	2	0.5

## Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Bevölkerung	Einwohner	950	934	947	939
Todesfälle	Einwohner	-	7	5	4
Geburten	Einwohner	-	9	8	7

## Erläuterungen zu den Finanzen

Das Ergebnis der Leistungsgruppe 1 Politik und Verwaltung ist um netto Fr. 15'893.47 besser als budgetiert.

Diverse Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umstellung der Programme fallen tiefer aus als zum Zeitpunkt der Budgetierung angenommen.

Da der Investitionskredit betreffend Migration EDV Gemeindeverwaltung erst im Jahr 2024 abgeschlossen werden kann, fallen die Abschreibungen entsprechend tiefer aus.

Der Investitionskredit Migration NSP konnte mit Fr. 74'771.35 belastet werden.

### Leistungsauftrag

- Sicherstellung des Volksschulangebotes in hoher Qualität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Umsetzung Lehrplan 21
- Sicherstellung und Unterstützung im Rahmen des Schuldienstes
- Durchführung von zukunftsorientierten Projekten
- Sicherstellung eines zeitgemässen Musikschulangebots
- Sicherstellung der Angebote für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Führung der Schulbibliothek
- Sicherstellung des Schulgesundheitsdienstes
- Sicherstellung des Schülertransports

### Bezug und Umsetzung Legislaturprogramm

Legislaturziel	Massnahme	Kommentar
Zeitgemässes Bildungsangebot	Erhalt und Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrages in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission	Die Bildungskommission und der Gemeinderat sorgen für gute Rahmenbedingungen und zeitgemässe Infrastrukturen. So wird den Lehrpersonen und den Schülern einen attraktiven Lehr- und Arbeitsort geschaffen.

### Lagebeurteilung

Ufhusen verfügt über ein eigenständiges und modernes Schulangebot vom Kindergarten bis zur sechsten Klasse. Die Schule ist der Lebensnerv des Dorfes. Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für Alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Sie stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags zur Verfügung. Die optimale Klassengrösse in einer kleinen Schule ist eine Herausforderung. Dabei spielen die Qualität der Klassen, optimales Arbeiten der Lehrpersonen und die Kosten eine Rolle. Die Schulsozialarbeiterin hat sich gut eingearbeitet. Sie unterstützt die Lehrpersonen und die Schulleitung und bringt somit eine grosse Entlastung.

Das Angebot der Tagesstrukturen hat sich bewährt und kann bedarfsgerecht abgedeckt werden.

Der Kanton Luzern veranlasste eine Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes. Seit Sommer 2023 muss die frühe Sprachförderung in den Spielgruppen integriert sein. Die Spielgruppenleiterinnen verfügen über die notwendigen Ausbildungen und können es bei Bedarf auch umsetzen und anbieten.

In der Bildungskommission kam es zu einem Wechsel. Wir bedanken uns herzlich bei Irène Müller für die geleistete Arbeit und der Neugewählten Martina Gerber für die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Die Zusammenarbeit im Bereich Oberstufe Zell mit den vier Nachbargemeinden funktioniert, dank stetigem Austausch innerhalb der verantwortlichen Behörden, sehr gut.

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Leistungsgruppe 2</b>		1'248'783.32	<b>1'281'072.43</b>	1'344'833	-4.74%
Total	Aufwand	2'278'247.15	2'355'488.33	2'415'847	
	Ertrag	1'029'463.83	1'074'415.90	1'071'014	

### Investitionsrechnung Leistungsgruppe 2 (\*ergänzt Budget)

keine

### Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	R 2023
Einführung Schulsozialarbeit / Tagesstruktur		2023 ff	ER	25	22
Klassenbestände prüfen / Ausgleichszahlungen		2023 ff	ER	4	7
Erneuerung Schulmobiliar und IT	115	2024-26	IR		

### Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Durchschnittliche Klassen- grössen	Anzahl Schüler	18	17.75	17.5	16
Gesamtschülerzahl	Anzahl Schüler	-	99	104	97
Schüler Primarschule & Kindergarten	Anzahl Schüler	-	71	70	64
Schüler Sekstufe I	Anzahl Schüler	-	28	34	33

### Erläuterungen zu den Finanzen

Das Ergebnis der Leistungsgruppe 2 Bildung ist um netto Fr. 63'760.57 besser als budgetiert.

Die Besoldungskosten fallen um rund Fr 5'000 tiefer aus als im Budget vorgesehen.

Die Schulgeldbeiträge an andere Gemeinden werden pro Kalenderjahr abgegrenzt. Die Schülerzahlen der Sekundarschule für das Schuljahr 2023/2024 für den Zeitraum August bis Dezember 2023 waren zum Zeitpunkt der Budgetierung noch unklar. Die Jahresrechnung 2023 zeigt gegenüber dem Budget einen Mehraufwand von Fr. 13'678.

Nebst der budgetierten Ausgleichzahlung an den Kanton für Klassenunterbestände im Kindergarten wurde auch eine Zahlung bei der Primarschule für den Zeitraum Januar – Juli 2023 in der Höhe von Fr. 4'166 fällig.

Im Bereich Musikschule konnten Nachzahlungen von Kantonsbeiträgen für die Dauer von Januar 2020 bis Dezember 2022 von Fr. 36'512 verbucht werden.

Im Bereich schulergänzende Tagesstrukturen wurde ein Subventionsbeitrag des Bundes von Fr. 4'000 gesprochen.

Die Kosten für die Schülertransporte fallen um Fr. 10'200 tiefer aus.

Ausserordentlich musste im Rechnungsjahr 2023 das Defizit des Sonderschulpools mit einem zusätzlichen ProKopf-Beitrag von Total Fr. 21'413 bezahlt werden.

Dass in vielen Bereichen der Jahresrechnung die Kosten tiefer gehalten werden konnten, zeigt sich auch bei den internen Kostenumlagen. Diese fallen im Bereich Schule um rund Fr. 48'200 tiefer aus.

## Leistungsauftrag

### Gesundheit

- Sicherstellung der Pflegeleistung und Restfinanzierung im ambulanten und stationären Bereich
- Sicherstellung der Dienstleistung im Bereich Gesundheit
- Leistungsvereinbarung für die Dienstleistungen wie Spitex-Hauswirtschaftsleistungen, Mütter- und Väterberatung, Mahlzeitendienst, Fahrdienste, Sozialberatung
- Sicherstellung Leistungsvereinbarung Spitex Region Willisau

### Soziales

- Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Gewährung der persönlichen Sozialhilfe im Rahmen von Beratung, Weiterleitung an Fachstellen und Vermittlung von Finanzhilfen in Notfällen
- Sicherstellung der Leistungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz über die KESB Willisau und das dazugehörige Mandatszentrum
- Zusammenarbeit mit den Sozialberatungszentren (SoBZ und Pro Senectute) Willisau (Fachstellen für den legalen Suchtbereich)

## Bezug und Umsetzung Legislaturprogramm

Legislaturziel	Massnahme	Kommentar
Mitmenschen mit persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird wirksame Hilfe gewährt. Wir fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.	Die Hilfesuchenden werden betreut und nach ihren Möglichkeiten gefördert.	Bezüger*innen von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden betreut und deren Existenz wird gesichert. Wo es möglich ist, wird ihnen eine Tagesstruktur gewährt und die Integration in den 1. Arbeitsmarkt gefördert.
Betagte und Pflegebedürftige sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung und im Gemeindeleben integriert bleiben können.	Enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen.	Die Spitex passt ihre Angebote regelmässig an, damit sie den Anforderungen der verschiedenen Anspruchsgruppen gerecht werden kann.

## Lagebeurteilung

Die Zuweisung für Flüchtlinge aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S wurde vom Kanton im letzten September aufgehoben. Die Lage hat sich auf Anfang 2024 wieder zugespitzt, worauf der Kanton Luzern wieder auf der Suche nach Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen ist. Auf eine Zuweisung auf die Gemeinden wird vorerst verzichtet.

Für die Übernahme der Spielgruppe Vogelnäschli wurde das Konzept von der Gemeinde überarbeitet und angepasst. Die Umsetzung des Konzeptes und die Übergabe der Spielgruppe folgt per 01. August 2024.

Die Kosten für die Spitex steigen für die Gemeinden. Die Menschen bleiben länger in ihrer gewohnten Umgebung und werden unterstützt, dass sie solange wie möglich in ihrem Zuhause bleiben können.

Das Ziel für die Bezügerinnen und Bezüger der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt und somit eine Ablösung von der Sozialhilfeabhängigkeit. Die betroffenen Personen werden auf ihrem Weg zurück in die finanzielle Eigenständigkeit begleitet und durch das Sozialamt betreut.

Die Einführung eines Reglements für Betreuungsgutscheine verzögert sich. Aktuell ist die Regierung des Kantons Luzern dabei, eine kantonale Lösung für die Betreuung in Kitas zu erarbeiten. Mit den Betreuungsgutscheinen sollen erwerbstätige Eltern mit tiefen und mittleren Einkommen massgeblich von den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung entlastet werden.

## Erfolgsrechnung

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Leistungsgruppe 3</b>		1'358'334.40	<b>1'656'731.18</b>	1'563'593	5.96%
Total	Aufwand	1'403'356.50	1'676'213.48	1'572'493	
	Ertrag	45'022.10	19'482.30	8'900	

## Investitionsrechnung Leistungsgruppe 3 (\*ergänzttes Budget)

keine

### Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	R 2023
Einführung Betreuungsgutscheine		2023 ff	ER	14	1
Unterstützung (WSH) und Begleitung		2023 ff	ER	170	137
Asylwesen	60	2023	ER	60	64

### Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Sozialhilfequote	%	0.2	0.75	0.4	1.06
HeimbewohnerInnen	Einwohner	-		12	19

### Erläuterungen zu den Finanzen

Das Ergebnis der Leistungsgruppe 3 Soziales und Gesundheit ist um netto Fr. 93'138.18 schlechter als budgetiert.

Die Kosten für die Langzeitpflege (Restfinanzierungsanteil Heimkosten) fallen rund Fr. 81'300 höher aus als zum Zeitpunkt der Budgetierung angenommen. Die Restfinanzierung Langzeitpflege Ambulant fallen um Fr. 81'064 höher aus.

Die Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleitungen weisen einen Minderaufwand von Fr. 12'565 aus.

Die Kostenstelle Jugendschutz zeigt im Bereich externe Betreuung und Begleitung einen Mehraufwand von rund Fr. 10'450.

Im Bereich Beiträge an Krippen und Kinderhorte wurde das Budget um Fr. 12'600 unterschritten, da die Einführung des Reglements aufgeschoben wurde.

Im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe fallen die Aufwände um Fr. 22'405 tiefer aus. Ausserdem konnten unvorhergesehene Rückerstattungen von rund Fr. 11'362 verbucht werden.

Der Grossteil der Mehraufwände stellen nicht freibestimmbare Aufwände dar und sind daher wenig beeinflussbar.

### Leistungsauftrag

- Sicherstellen eines zeitgemässen baulichen und betrieblichen Unterhalts des Verwaltungsvermögens
- Sicherstellen eines zeitgemässen baulichen und betrieblichen Unterhalts des Finanzvermögens
- Realisierung bedarfsorientierter Bauprojekte
- Führung der Finanz-, Betriebs- und Anlagebuchhaltung: Erstellung Budget und Jahresrechnung
- Liquiditätsplanung und Führung des Controllings, des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagements (RMS)
- Bewirtschaftung Versicherungswesen
- Registerführung und Veranlagung natürlicher Personen
- Veranlagung der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern
- Rechnungsstellung und Inkasso für alle Steuerarten
- Bearbeitung Steuererlassgesuche
- Kontaktpflege zu Wirtschaft und Gewerbe

### Bezug und Umsetzung Legislaturprogramm

Legislaturziel	Massnahme	Kommentar
Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe unterstützen	Kontakt zu den Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben pflegen und stärken	Gespräche mit diversen Gewerbe- und Landwirtschaftsbetreibenden erfolgen laufend. Turnusgemäss finden für den Austausch zwischen den Betrieben und den Behörden Anlässe statt - im Frühjahr 2023 wurde das Landwirtschafts-Apéro durchgeführt.
Ausgewogener Finanzhaushalt	Nachhaltige Ausgaben und Investitionen nach dem Grundsatz der Notwendigkeit tätigen	Mit den finanziellen Ressourcen wird weiter vorsichtig, verantwortungsvoll und transparent gearbeitet. Damit weitere Investitionen finanziell tragbar sind, ist es wichtig, dass die Steuerkraft weiter stabil bleibt.
Optimale Bewirtschaftung gemeindeeigener Liegenschaften	Sanierung Schulliegenschaft und Mehrzweckgebäude	Der Einbau der neuen Pellet-Heizung konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Massnahmen sind in Planung, damit den Vereinen, den Schulen und der Verwaltung intakte Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden können.
	Gemeindemagazin Lachenmatte	Die Erstellung der Zustandsanalyse wurde abgeschlossen.

### Lagebeurteilung

Die Gemeinde Ufhusen kann den Stimmberechtigten erneut ein positives Jahresergebnis präsentieren. Die budgetierten Aufwände und Ausgaben wurden eingehalten oder unterschritten. Teilweise wurden Projekte ins Folgejahr verschoben. Die Steuererträge haben sich weiter positiv entwickelt. Ab der Steuerperiode 2023 wurden Änderungen im Bereich Investitionen in erneuerbare Energien in Kraft gesetzt. Die Folgen werden sich erstmals bei den Nachträgen der Jahresrechnung 2024 zeigen.

Die Gemeinde schreibt den Ertragsüberschuss gerne dem Eigenkapital zu, damit nötige, zukünftige Investitionen getätigt werden können.

Die optimale Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften wird unter anderem mit den Massnahmen aus der Zustandsanalyse der Schulliegenschaft und dem Mehrzweckgebäude gewährleistet.

Vor den Schlussarbeiten rund um die Brandschutzmassnahmen und den elektrischen Installationen im Mehrzweckgebäude wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, die in die Jahre gekommene Beleuchtung und die Bühnentechnik zu erneuern. Aktuell ist die Planung im Gange und voraussichtlich im Sommer 2025 wird die Beleuchtung und die Bühnentechnik in der Halle ersetzt. Damit können auch die elektrischen Installationen abgeschlossen werden.

Dafür wurde die Planung des Ersatzes der Regulierungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen pausiert. Diese budgetierten Projektierungskosten wurden im Jahr 2023 eingespart.

Der Einbau der neuen Pellet-Heizung konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Mit den Kosten liegen wir innerhalb des Budgets – der Sonderkredit konnte noch nicht abgeschlossen werden, da noch einige kleinere Rechnungen ausstehend sind.

Die Zustandsanalyse des Gemeindemagazins hat ergeben, dass einige sicherheitsrelevante Mängel im Bereich Brandschutz Massnahmen erfordern. Diese Ausführungen sind in Planung und werden voraussichtlich im nächsten Jahr ausgeführt.

### Erfolgsrechnung

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Leistungsgruppe 4</b>		-3'987'397.94	<b>-4'006'244.25</b>	-3'690'605	8.55%
Total	Aufwand	825'288.54	840'506.23	933'609	
	Ertrag	4'812'686.48	4'846'750.48	4'624'214	

### Investitionsrechnung Leistungsgruppe 4 (\*ergänzttes Budget)

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
	Ausgaben	91'576.00	409'633.80	*409'633.80	
	Einnahmen	0.00	0.00	0.00	
	Netto	91'576.00	409'633.80	409'633.80	0 %

### Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023*	R 2023
Projektierungskredit Regulierung und Steuerung Lüftung Schul- und Mehrzweckgebäude	10	2023	ER	10	0
Grobplanung Bühnentechnik und Beleuchtung Mehrzweckgebäude	5	2023	ER	5	0
Ausführung Sanierung Schulliegenschaften	Offen	2023 ff	IR	407	407
Digitalisierung Baupläne Schulliegenschaft und Mehrzweckgebäude	7	2023	ER	7	6
Abdeckung Güllenlager Möhrenhof	6	bis im 2025	ER	6	0

### Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Anzahl Steuerpflichtige	Natürliche Personen	keine	587	601	595
Anzahl Steuerpflichtige	Juristische Personen	keine	60	59	70
Steuerkraft Einwohner	pro Franken	950	1037	910	1022

## Erläuterungen zu den Finanzen

Das Ergebnis der Leistungsgruppe 4 Finanzen und Wirtschaft ist um netto Fr. 315'639.25 besser als budgetiert.

Die Planungskredite in der Höhe von Fr. 15'000 für die Projekte Regulierung und Steuerung Lüftung sowie Grobplanung Bühnentechnik und Beleuchtung der Schulliegenschaft wurden nicht in Anspruch genommen.

Die benötigte Menge Pellets und deren Kosten mussten im Budgetzeitpunkt geschätzt werden. Die Totalkosten für Wasser/Abwasser, Strom und Heizungskosten fallen nun um Fr. 12'000 tiefer aus.

Die Einnahmen der Benützungsgebühren aus der Vermietung der Schulliegenschaften weisen einen Mehrertrag von Fr. 5'700 aus.

Der Hauptgrund für das bessere Ergebnis sind Mehrerträge bei den allgemeinen Steuern und den Sondersteuern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Natürliche Personen Einkommen	Fr.	171'122.10
Natürliche Personen Vermögen	Fr.	17'510.55
Juristische Personen	Fr.	30'526.45
Sondersteuern auf Kapitalzahlungen	Fr.	41'949.70

Die Liegenschaften des Finanzvermögens konnten mit den budgetierten Aufwänden bewirtschaftet werden. Einzelne Kreditüberschreitungen konnten innerhalb der Liegenschaften kompensiert werden.

Der bauliche und übrige Liegenschaftsaufwand der Liegenschaft Kreuzmatte 4 wurde um Fr. 14'500 nicht ausgeschöpft.

Der Investitionskredit Brandschutz und elektrische Installationen in der Fridli-Buecher-Halle belastet die Investitionsrechnung mit Fr. 2'637.55. Die Arbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden. Der entsprechende Kreditübertrag über Fr. 25'786.45 ins Folgejahr wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Der Investitionskredit Ersatz Wärmeerzeugung Schulliegenschaft belastet die Investitionsrechnung mit Fr. 406'996.25. Der Kredit konnte noch nicht abgeschlossen werden. Der entsprechende Kreditübertrag über Fr. 190'003.75 ins Folgejahr wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

### Leistungsauftrag

- Bereitstellung der Infrastruktur zur Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch bauliche Massnahmen
- Sicherstellung des baulichen und betrieblichen Unterhalts von öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen und der weiteren öffentlichen Infrastruktur
- Sicherstellung des Betriebes der Regionalen Feuerwehr Zell, Ufhusen und Fischbach ZUF im gesamten Gemeindegebiet
- Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen (Bevölkerungsschutz)
- Erfüllung von Zivilschutzaufgaben im Verbund der Regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO Nord-West)
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Siedlungsentwässerung
- Führung des Bauamtes
- Gewährleistung einer schicklichen Bestattung und der Unterhalt des Friedhofs
- Betrieblicher Unterhalt und Schutz bei Fliessgewässer sicherstellen
- Weiterführung der ökologischen Vernetzung in der Landwirtschaft

### Bezug und Umsetzung Legislaturprogramm

Legislaturziel	Massnahme	Kommentar
Sicherheit entlang der Hauptstrasse Hüswil-Ufhusen	Nachverfolgung Radweg	Die alternativen Routenführungen der Studie wurden geprüft und wurden als nicht realisierbar eingeschätzt. Die ideale Lösung entlang der Kantonsstrasse wird weiterverfolgt und die Studie den kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt.
Güterstrassen	Unterstützung der Unterhaltsgenossenschaft Ufhusen (UHG)	Die Planung für das dritte Sanierungsprojekt der UHG konnte abgeschlossen werden. Der Baustart wurde durch personelle Engpässe der Unternehmer in den Frühling 2024 verschoben.
Entwicklung Dorfkern	Erschaffung und Stärkung der Begegnungszentren	Um die langfristige Gestaltung des Dorfkerns festzulegen wird das bereits erarbeitete Konzept weitergeführt. Um wiederum NRP Beiträge zu beantragen wird voraussichtlich im Jahr 2025 ein neuer Kredit beantragt.
Aufwertung Dorfzone	Konsequente Anwendung des Richtkonzeptes in Begleitung einer fachlichen Baukommission	Die Baukommission wurde eingesetzt und Sitzungstermine geplant. Ab 2024 begleitet die Baukommission Baugesuche und frühe Anfragen zu Bauprojekten.
Generelle Entwässerungsplanung	Anschlüsse ausserhalb der Bauzone	Das Projekt ARA Warmisbach wurde einer Arbeitsgruppe bestehend aus Interessierten im Perimeter übergeben. Die Arbeitsgruppe hat Varianten geprüft und führt im Frühling 2024 eine umfassende Informationsveranstaltung durch.

### Lagebeurteilung

Es kann auf das erste Jahr der überregionalen Zivilschutzorganisation Nord-West zurückgeblückt werden. Die Organisation ist gut gestartet, hat bereits erste Umstrukturierungen erfahren und trotzdem bewiesen, dass für die Gemeinde Ufhusen die Leistung mit kleineren finanziellen Beiträgen wie gewohnt erhalten bleibt.

Die Regionale Feuerwehr ZUF hat ein intensives Jahr hinter sich und konnte beweisen, dass sie einsatzbereit ist. Aktuell befindet sich der Anteil von Ufhuser Eingeteilten noch leicht unter der gewünschten Quote, konnte aber mit Neueingeteilten weiter verbessert werden.

Das Projekt Glasfaser für ALLE – Ufhusen ist zur vollsten Zufriedenheit angelaufen. Die Anschlüsse der ersten Phasen wurden bereits an «das Licht» angeschlossen und ermöglichen den betroffenen Haushaltungen den Zugang zu schnellem Breitbandanschluss. Im Sommer 2024 wird die vierte Phase, der Dorfkern erschlossen. Somit läuft das Projekt nach Plan und kann bis im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Das Friedhof- und Bestattungsreglement wurde im Verlauf des Jahres überarbeitet und im Dezember der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt.

## Erfolgsrechnung

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Leistungsgruppe 5</b>		275'394.75	<b>357'470.37</b>	372'462	-4.02 %
Total	Aufwand	659'833.87	676'342.05	792'302	
	Ertrag	384'439.12	318'871.68	419'840	

## Investitionsrechnung Leistungsgruppe 5 (\*ergänzttes Budget)

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
	Ausgaben	268'184.86	1'305'532.70	*1'432'543.89	
	Einnahmen	136'900.40	23'697.20	0.00	
	Netto	131'284.46	1'281'835.50	1'432'543.89	-10.52 %

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023*	R 2023
Immissionsabgaben		2023 ff	ER	-136	-105
Gemeindebeitrag an Unterhaltsgenossenschaft	offen	2023ff	IR	121	121
Löschwasserbecken	2023	2023	IR	0	0
Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone	offen	2024 ff	IR		
Glasfaser GFA-U	2'900	2022- 2025	IR	1'093	1'093
Radweg Hüswil-Gondiswil	50	2025	IR		
Strassenentwässerung Huttwilstrasse	117	2023- 2025	ER / IR	17	10
ARA Verband, Investitionsanteil	144	2022- 2025	IR	55	55
Wasserversorgung Zelle 5	offen	2024	IR		
Friedhofmauer	offen	2023 ff	ER / IR	23	12
Friedhofgestaltung	Offen	2025 ff	ER / IR		

## Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Eingeteilte Feuerwehr ZUF	Anzahl	-		96	100
Anteil Ufhuser in Feuerwehr	Anzahl			15	13
Kosten Zivilschutz pro Einwohner	Franken	10	14.35	9.50	7.40
Eingereichte Baugesuche	Anzahl	-	12	12	12
Erteilte Baubewilligungen	Anzahl	-	10	10	7

## Erläuterungen zu den Finanzen

Das Ergebnis der Leistungsgruppe 5 Bau, Infrastruktur und Sicherheit ist um netto Fr. 14'991.63 besser als budgetiert.

Der Betriebskostenbeitrag an die Regionale Feuerwehr ZUF fällt um Fr. 2'364 tiefer aus als budgetiert. Die Erträge der Feuerwehrsteuern hingegen enthalten Mehrerträge von rund Fr. 1'334.

Die Kosten für die Überprüfung der Statik der Friedhofmauer fällt um Fr. 11'680 tiefer aus als budgetiert. Für die Kirchenmauer wurde eine Zustandsanalyse erstellt und einen Massnahmenplan mit Kostenschätzung für die Instandsetzungsarbeiten der Mauer ausgearbeitet. Die Mauer befindet sich mehrheitlich in einem guten Zustand. Eine unmittelbare Gefährdung für Mensch und Umwelt besteht gemäss Fachbericht aktuell nicht. Die Mauer wird in der Mehrjahresplanung im Jahr 2028 aufgenommen.

Im Bereich Abwasser wurde am Vorprojekt Sanierungsleitung Warmisbach weitergearbeitet. Die Projektierungskosten beziffern sich auf Fr. 20'843.61. Die Planungskosten für die Entwässerung der Ufhuserstrasse in Richtung Huttwil betragen Fr. 10'382.56. Der gesprochene Gesamtkredit von Fr. 51'500 wurde somit nur teilweise in Anspruch genommen. Insgesamt wurden die Kosten für Projekte und Dienstleistungen um Fr. 20'273.83 unterschritten.

Die Gemeindebeiträge an die UHG für den betrieblichen Unterhalt im Bereich Gewässerbau fallen um Fr 23'899.90 tiefer aus.

Die Aufwände für externe Honorare und Dienstleistungen im Bereich Bauverwaltung/Bauamt wurden um rund Fr. 2'820 unterschritten. Ebenfalls zeigt das Ertragskonto Rückerstattungen einen Minderertrag von rund Fr. 26'019. Die Aufwände und Erträge sind jeweils schwer zu budgetieren, da die künftigen Bautätigkeiten und deren Umfang schwer eingeschätzt werden können.

Der Ertrag aus den Immissionsabgaben Kiesabbau weist gegenüber dem Budget einen Minderertrag von Fr. 30'750 aus. Die Abbaumenge ist zum Zeitpunkt der Budgetierung sehr schwer vorherzusagen.

Investitionsrechnung:

Der Investitionskredit für den Bau eines Löschwasserbeckens im Bereich Feuerwehr wird ins Folgejahr übertragen und wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Das Teilstück Trottoir Lachenmatte konnte mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'500 abgeschlossen werden.

Der Gemeindebeitrag an die Unterhaltgenossenschaft Ufhusen, 3. Etappe konnte in der Höhe von Fr. 121'326.40 ausbezahlt werden. Der Restbetrag des Investitionskredites in der Höhe von Fr. 173'673.60 wird ins Folgejahr übertragen und wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Der Investitionskredit Glasfaser für Alle enthält Ausgaben von Fr. 1'092'522.05 im Jahr 2023. Der Restbetrag wird ins Folgejahr übertragen und wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Investitionsbeiträge von Fr. 55'298.55 sind an den Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal geflossen. Es konnten Fr. 9'468.60 Kanalisationsanschlussgebühren in Rechnung gestellt werden.

Beim Kredit Ortsplanungsrevision inkl. Festlegung der Gewässerräume fielen Ausgaben von Fr. 27'785.70 und Rückerstattungen von Fr. 11'828.60 an.

Beim Kredit Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grdst Nr. 651 fielen keine Ausgaben und Rückstellungen mehr an. Der Sonderkredit wurde zur Abrechnung und Genehmigung vorbereitet.

### Leistungsauftrag

- Unterstützung vielfältiger Kultur und Sportaktivitäten
- Pflege des naturnahen Freizeitraums
- Fördern eines aktiven Vereinslebens
- Vertretung der kommunalen und regionalen ÖV-Interessen im Verkehrsverbund
- Zeitgemässes und umweltgerechtes Entsorgungsangebot anbieten

### Bezug und Umsetzung Legislaturprogramm

Legislaturziel	Massnahme	Kommentar
Touristische Angebote fördern und vermarkten	Plattform für Werbung bieten und überregionale Zusammenarbeit fördern	Die Wanderwege in und rund um Ufhusen werden rege genutzt.
Sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild erhalten	Regelmässiger Unterhalt der öffentlichen Wege und Plätze	Die Wanderwege werden laufend geprüft, unterhalten und gepflegt.
ÖV-Angebot	Ausbau	Der Gemeinderat bleibt in Kontakt mit dem VVL. Damit die Kurse auch in naher Zukunft beibehalten werden können, sind wir auf rege Nutzung des ÖVs angewiesen
Vereine in ihren Tätigkeiten unterstützen	Den Vereinen werden intakte Infrastrukturen zur Verfügung gestellt	Die Chrüzschür wird von den Vereinen rege besucht.

### Lagebeurteilung

Die Angebote im Bereich des sanften und nachhaltigen Tourismus werden gefördert und unterstützt. Ein vielseitiges Angebot im Bereich Tourismus, Freizeit und Kultur soll massvoll gefördert werden.

Ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild der Gemeinde und ein respektvoller Umgang mit der Natur haben einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde wirbt mit ihrem vielfältigen Wanderwegnetz und profiliert sich als Etappenort auf regionalen und nationalen Routen.

Das Auswahlverfahren des neuen Winterdienstfahrzeuges wurde im Verlauf des Jahres 2023 erfolgreich durchgeführt. Anfangs 2024 wurde das Fahrzeug ausgeliefert und steht nun seit März im Einsatz. Die Auswahl fiel auf ein Multifunktionsfahrzeug und es kann deshalb das ganze Jahr eingesetzt werden. Ausserdem wurde es mit einer Laubsaugdüse ausgestattet.

Der Neubau der Chrüzschür verlief wie geplant und konnte im September 2023 eröffnet werden. Die Chrüzschür ist eine Bereicherung für die Vereine und die gesamte Bevölkerung. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Mitwirkenden für die ehrenamtlichen Stunden die geleistet wurden.

## Erfolgsrechnung

Kosten in CHF		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
<b>Saldo Leistungsgruppe 6</b>		293'136.57	<b>297'835.03</b>	330'744	-9.95 %
Total	Aufwand	386'260.55	395'516.24	428'016	
	Ertrag	93'123.98	97'681.21	97'272	

## Investitionsrechnung Leistungsgruppe 6 (\*ergänzt Budget)

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	R 2023	B 2023	Abw. %
	Ausgaben	0	563'977.51	*585'000	-3.59%
	Einnahmen	0	0.00	75'000	
	Netto	0	0.00	510'000	

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	R 2023
Unterstand Bushaltestelle Dorf	12	2023	IR	12	0
Förderung Tourismus	offen	2023- 2026	ER / IR	6	0
Neuanschaffung Fahrzeug Winterdienst	60	2024	IR		
Neubau ChrüzSchür	225	2023	IR	225	204
Rückerstattungen ChrüzSchür	75	2023	IR	75	0
Überführung Grdst.Nr. 651 aus Finanzvermögen	360	2023	IR	360	360
Ausbau öffentlicher Verkehr	10	2024	IR		

## Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Beitrag an öffentliche Verkehrsmittel (öV)	Franken	keine	64'400	64'500	65'350

## Erläuterungen zu den Finanzen

Das Ergebnis der Leistungsgruppe 6 Tourismus, Kultur und Umwelt ist um netto Fr. 32'908.97 besser als budgetiert.

Im Bereich Freizeit, Wanderwege konnte ein nicht budgetierter Beitrag von Fr. 2'000 aus dem Fonds Brücken und Stege, Bern für das Projekt Katherinenbächli verbucht werden.

Die Fr. 6'000 für Projekte im Bereich Förderung Tourismus wurden nicht in Anspruch genommen.

Der Investitionskredit für die Erstellung eines Busunterstandes in der Höhe von Fr. 12'000 wurden nicht beansprucht. Der Busunterstand wurde beim Neubau Chrüzschür integriert.

Der Investitionskredit Neubau Chrüzschür inkl. Überführung des Grundstückes Nr. 651 ins Verwaltungsvermögen kann mit einer Unterschreitung der Bruttokosten von rund Fr. 5'406 abgeschlossen werden. Die geplanten Rückerstattungen konnten im Jahr 2023 noch nicht umgesetzt werden.

## ERFOLGSRECHNUNG

Erfolgsrechnung	Rechnung	ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung
	2022	2023	2023	2023
30 Personalaufwand	1'399'878	1'483'500	1'454'349	-29'151
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	496'916	683'385	522'161	-161'224
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	336'078	368'554	346'752	-21'803
35 Einlagen in Fonds und SF	1'058	-	3'735	3'735
36 Transferaufwand	2'492'897	2'701'294	2'820'686	119'392
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	0	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'404'658	1'613'645	1'555'182	-58'463
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>6'131'485</b>	<b>6'850'378</b>	<b>6'702'865</b>	<b>-147'513</b>
40 Fiskalertrag	-2'335'070	-1'979'600	-2'236'047	-256'447
41 Regalien und Konzessionen	-8'366	-8'366	-8'366	-0
42 Entgelte	-442'823	-439'470	-432'136	7'334
43 Verschiedene Erträge	-	-	0	-
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-43'042	-57'441	-3'769	53'672
46 Transferertrag	-2'340'585	-2'425'084	-2'452'943	-27'859
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	0	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'404'658	-1'613'645	-1'555'182	58'463
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-6'574'543</b>	<b>-6'523'606</b>	<b>-6'688'442</b>	<b>-164'836</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-443'059</b>	<b>326'772</b>	<b>14'423</b>	<b>-312'349</b>
34 Finanzaufwand	102'497	109'900	73'424	-36'476
44 Finanzertrag	-235'725	-242'360	-243'591	-1'231
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-133'228</b>	<b>-132'460</b>	<b>-170'166</b>	<b>-37'706</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-576'287</b>	<b>194'312</b>	<b>-155'744</b>	<b>-350'056</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	0	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-50'000	-50'000	-50'000	-
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-50'000</b>	<b>-50'000</b>	<b>-50'000</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-626'287</b>	<b>144'312</b>	<b>-205'744</b>	<b>-350'056</b>

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

### Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	55'422.00	3'535	-51'886.97
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	2'019.00	-3'735	-5'753.98
<b>Total</b>	<b>57'441.00</b>	<b>-200</b>	<b>-57'640.95</b>

## INVESTITIONSRECHNUNG

Investitionsrechnung	Rechnung	ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung
	2022	2023	2023	2023
50 Sachanlagen	-281'352	-2'109'261	-2'074'733	34'528
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	-76'658	-232'187	-102'557	129'630
54 Darlehen	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-14'400	-176'626	-176'625	1
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
<b>Investitionsausgaben (-)</b>	<b>-372'410</b>	<b>-2'518'074</b>	<b>-2'353'915</b>	<b>164'158</b>
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	75'000	-	-75'000
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	136'900	-	23'697	23'697
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
<b>Investitionseinnahmen (+)</b>	<b>136'900</b>	<b>75'000</b>	<b>23'697</b>	<b>-51'303</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-235'510</b>	<b>-2'443'074</b>	<b>-2'330'218</b>	<b>112'856</b>
<b>davon Spezialfinanzierungen</b>				
<b>Investitionsausgaben:</b>				
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-14'400	-55'300	-55'299	1
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-
<b>Total Investitionsausgaben (-)</b>	<b>-14'400</b>	<b>-55'300</b>	<b>-55'299</b>	<b>1</b>
<b>Investitionseinnahmen:</b>				
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	9'114	-	9'469	9'469
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-
<b>Total Investitionseinnahmen (+)</b>	<b>9'114</b>	<b>-</b>	<b>9'469</b>	<b>9'469</b>

## BILANZ

Bilanz	Bilanz am 31.12.23	Bilanz am 31.12.22	Zu- / Abnahme
<b>1 Aktiven</b>	<b>18'795'581.35</b>	<b>19'306'026.83</b>	<b>-510'445.48</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>9'968'013.52</b>	<b>12'425'986.01</b>	<b>-2'457'972.49</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'175'749.36	5'208'659.11	-2'032'909.75
101 Forderungen	955'208.11	1'009'350.90	-54'142.79
102 Kurzfristige Finanzanlagen	1'000'000.00	1'000'000.00	
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen		7'392.55	-7'392.55
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	11'967.40	15'744.80	-3'777.40
107 Finanzanlagen	70'792.65	70'792.65	
108 Sachanlagen FV	4'754'296.00	5'114'046.00	-359'750.00
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>8'827'567.83</b>	<b>6'880'040.82</b>	<b>1'947'527.01</b>
140 Sachanlagen VV	7'641'382.61	5'907'400.90	1'733'981.71
142 Immaterielle Anlagen	288'919.61	216'059.61	72'860.00
144 Darlehen	42'933.36	42'933.36	
146 Investitionsbeiträge	854'332.25	713'646.95	140'685.30
<b>2 Passiven</b>	<b>-18'795'581.35</b>	<b>-19'306'026.83</b>	<b>510'445.48</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>-7'473'001.40</b>	<b>-8'139'390.54</b>	<b>666'389.14</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	-2'598'960.40	-2'541'354.64	-57'605.76
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-500'000.00		-500'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-315'017.55	-309'498.85	-5'518.70
205 Kurzfristige Rückstellungen		-29'280.00	29'280.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-4'000'000.00	-5'200'000.00	1'200'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-59'023.45	-59'257.05	233.60
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>-11'322'579.95</b>	<b>-11'166'636.29</b>	<b>-155'943.66</b>
290 Spezialfinanzierungen im EK	-1'745'133.82	-1'744'933.87	-199.95
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-705'640.48	-755'640.48	50'000.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-8'871'805.65	-8'666'061.94	-205'743.71

## Bilanz

Die gesamten Aktiven der Gemeinde sind mit Fr. 18'795'581.35 bewertet. Das Eigenkapital beträgt Fr. 11'322'579.95, was rund 60.24% der Bilanzsumme entspricht. Exklusive Spezialfinanzierung beträgt das Eigenkapital Fr. 9'577'446.13. Die Spezialfinanzierungen (Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung) weisen total ein Eigenkapital von Fr. 1'745'133.82 auf.

## HERLEITUNG ERGÄNZTES BUDGET INVESTITIONSRECHNUNG

### Ergänzttes Budget Investitionsrechnung 2023 Herleitung nach Sachgruppen

Investitionsrechnung	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
50 Sachanlagen	-1'328'100	-2'860'851	-	2'079'690	-2'109'261
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-
52 Imaterielle Anlagen	-	-232'187	-	-	-232'187
54 Darlehen	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-346'000	-14'600	-	183'974	-176'626
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	-1'674'100	-3'107'638	-	2'263'664	-2'518'074
60 Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	75'000	-	-	-	75'000
62 Übertragung immaterielle Anlagen	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	167'000	-	-	-167'000	-
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteiligungen	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen	242'000	-	-	-167'000	75'000
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-1'432'100</b>	<b>-3'107'638</b>	<b>-</b>	<b>2'096'664</b>	<b>-2'443'074</b>

### Ergänzttes Budget Investitionsrechnung 2023 Herleitung nach Aufgabenbereichen

Investitionsrechnung	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
<b>Nettoinvestitionen</b> (alle Aufgabenbereiche)	<b>-1'432'100</b>	<b>-3'107'638</b>	<b>-</b>	<b>2'096'664</b>	<b>-2'443'074</b>
1 Aufgabenbereich Gemeinde Ufhusen	-1'432'100	-3'107'638	-	2'096'664	-2'443'074

## **BEWILLIGTE KREDITÜBERTRAGUNGEN GEMÄSS § 16 FHGG**

Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten und noch nicht beanspruchten Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Der Bestand und die Veränderung von Kreditübertragungen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

Per 31.12.2023 wurden in der Investitionsrechnung folgende Kreditübertragungen vorgenommen:

- Löschbecken Feuerwehr Fr. 136'000
- GVL Beiträge Löschbecken Feuerwehr Fr. 86'000
- Brandschutz und elektrische Installationen Fr. 25'786.45
- Ersatz Wärmeerzeugung Schulliegenschaft Fr. 190'003.75
- Förderbeitrag Ersatz Wärmeerzeugung Schulliegenschaft Fr. 81'000
- UHG, Gemeindebeitrag 3. Etappe Fr. 173'673.60
- Glasfaser für Alle GFA-U Fr. 1'727'904.75
- Investitionskredit ARA-Verband Oberes Wiggertal Fr. 10'301.45

## **BEWILLIGTE KREDITÜBERSCHREITUNGEN GEMÄSS § 15 FHGG**

Der Gemeinderat kann Kreditüberschreitungen bewilligen, sofern ein übergeordnetes Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreibt. Bei einem Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder wenn ein Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, kann ebenfalls eine Kreditüberschreitung bewilligt werden. Die Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Es wurden im Rechnungsjahr 2023 keine Kreditüberschreitungen bewilligt.

# GELDFLUSSRECHNUNG

Geldflussrechnung (Jahresrechnung) 2023

Ufhusen

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Konten / Sachgruppen	2022	2023	2023	
		Rechnung	ergänzt Budget	Rechnung	
<b>Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)</b>					
+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	9000 (+) / 9001 (-)	626'287.29	-144'312	205'743.71
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 + 366	372'017.07	404'481	382'691.15
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	△ 101 - 1011	-11'013.26	0	54'142.79
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	△ 104 - 1046	66'415.85	0	7'392.55
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	△ 106	5'025.00	0	3'777.40
+	Wertberichtigungen VV	364 + 365 + 387	0.00	0	0.00
-	Wertberichtigungen, Gewinne VV	4490 + 4695 + 4696	0.00	0	0.00
+/-	Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	3841 / 4495 + 4841	0.00	0	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3440 / 4440 + 4441 + 4442	0.00	0	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	3410 / 4410	0.00	0	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	3441 / 4443 + 4449	0.00	0	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	3411 / 4411 + 4419	0.00	0	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	△ 200 - 2001	162'315.97	0	-69'483.14
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	△ 204 - 2046	26'878.05	0	5'518.70
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	△ 205 - 2058 + △ 208 - 2088	15'617.95	0	-29'280.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	35 + 45	-41'983.82	-57'441	-33.65
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	389 / 489	-50'000.00	-50'000	-50'000.00
-	Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	431 + 432	0.00	0	0.00
=	<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)</b>		<b>1'171'560.10</b>	<b>152'728</b>	<b>510'470</b>
<b>Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>					
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	5 - 59	-372'410.26	-1'674'100	-2'353'915.36
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	6 - 69	136'900.40	242'000	23'697.20
=	<b>Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)</b>		<b>-235'509.86</b>	<b>-1'432'100.00</b>	<b>-2'330'218.16</b>
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 1046	0.00	0	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 2046	0.00	0	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	△ 2058 + △ 2088	0.00	0	0.00
+	Aktivierung Eigenleistungen	431	0.00	0	0.00
=	<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>		<b>-235'509.86</b>	<b>-1'432'100.00</b>	<b>-2'330'218.16</b>
<b>Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>					
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	△ 102 + △ 107	-15'000.00	0	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	4440 + 4441 + 4442 / 3440	0.00	0	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	4410 / 3410	0.00	0	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	△ 108	0.00	0	359'750.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	4443 + 4449 / 3441	0.00	0	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	4411 / 3411	0.00	0	0.00
=	<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>		<b>-15'000.00</b>	<b>0</b>	<b>359'750.00</b>
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-235'509.86	-1'432'100	-2'330'218.16
+	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		-15'000.00	0	359'750.00
=	<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>		<b>-250'509.86</b>	<b>-1'432'100</b>	<b>-1'970'468.16</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>					
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 201	0.00	0	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 206 - 2068	-1'220'000.00	0	-700'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	△ 1011	0.00	0	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	△ 2001	-183'861.75	0	127'088.90
=	<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-1'403'861.75</b>	<b>0</b>	<b>-572'911.10</b>
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		1'171'560.10	152'728	510'469.51
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-250'509.86	-1'432'100	-1'970'468.16
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		-1'403'861.75	0	-572'911.10
=	<b>Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)</b>	△ 100	<b>-482'811.51</b>	<b>-1'279'372</b>	<b>-2'032'909.75</b>
<b>Kontrollrechnung</b>					
	Stand flüssige Mittel per 31.12.		5'208'659.11	-1'279'372	3'175'749.36
-	Stand flüssige Mittel per 1.1.		5'691'470.62	0	5'208'659.11
=	<b>Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel</b>		<b>-482'811.51</b>	<b>-1'279'372.00</b>	<b>-2'032'909.75</b>
	Kontrolltotal		0.00	0	0.00

## FINANZKENNZAHLEN PER 31. DEZEMBER 2023

	Grenzwert	Rechnung 2023
Selbstfinanzierungsgrad Ø 5 Jahre *	min. 80%	125.3%
Selbstfinanzierungsgrad	min. 80%	23.1%
Selbstfinanzierungsanteil *	min. 10%	9.9%
Zinsbelastungsanteil	max. 4%	0.6%
Kapitaldienstanteil	max. 15%	7.6%
Nettoverschuldungsquotient	max. 150%	-75.2%
Nettoschuld pro Einwohner	Fr. 870	Fr. – 2'657
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	Fr. 2'450	Fr. – 2'016
Bruttoverschuldungsanteil	max. 200%	130.8%

\*Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld je Einwohner weniger als das kantonale Mittel beträgt.

Alle Finanzkennzahlen liegen innerhalb den geforderten Grenzwerten. Die Gemeinde Ufhusen weist anstelle einer Nettoschuld p.E. ein Nettovermögen pro Einwohner von Fr. 2'657 aus.

## OFFENE SONDERKREDITE PER 31.12.2023

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.22	ergänztes Budget 2023		Rechnung 2023		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.23	verfügbar ab 01.01.24	
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>										
5040.00	Hochbauten	01.12.2022	597'000.00	0.00	406'996.25		406'996.25		406'996.25	190'003.75	Ersatz Wärmeerzeugung
6360.00	Inbeiträge von Organisatinen ohne Erwerbszwecke					81'000.00		0.00		-81'000.00	Förderbeitrag
<b>3290</b>	<b>Freizeit</b>										
5000.00	Grundstücke	01.12.2022	360'000.00	0.00	360'000.00	0.00	359'750.00	0.00	359'750.00	250.00	Grdst-Nr. 651
5040.00	Hochbauten	01.12.2022	225'000.00	0.00	225'000.00		204'227.51		219'844.01	5'155.99	ChrüzSchür
5060.00	Mobilien	01.12.2022		15'616.50							ChrüzSchür Container
6140.00	Rückerstattungen von Dritten	01.12.2022		0.00		75'000.00		0.00		-75'000.00	ChrüzSchür
<b>6190</b>	<b>Güterstrassen</b>										
5650.00	Inbeiträge an private Unternehmen	01.12.2022	295'000.00	0.00	121'326.40		121'326.40		121'326.40	173'673.60	UHG 3. Etappe
<b>6400</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>										
5030.00	übriger Tiefbau allgemein	23.05.2022	2'900'000.00	79'573.20	1'092'522.05		1'092'522.05		1'172'095.25	1'727'904.75	GFA-U
6390.10	Anschlussgebühren Glasfaser für Alle		0.00	0.00		0.00		2'400.00			
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>										
5290.0	übrige immaterielle Anlagen	11.12.2019	205'000.00	89'721.11	115'278.89	0.00	0.00		89'721.11	115'278.89	Honorar und Wettbewerb, Dorfkernentw.

Die Sonderkredite «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grundstück Nr. 651» und «Projekt Neubau Chrüzschür inkl. Überführung Grundstück Nr. 651 ins Verwaltungsvermögen» wurden zur Prüfung der Revisionsstelle übergeben und werden an der Frühlings- bzw. Herbstversammlung der Gemeindeversammlung zur Abrechnung beantragt.

## ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2023, gemäss § 17, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
- der Jahresrechnung 2023, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 205'743.71 und Bruttoinvestitionen von Fr. 2'353'915.36 abschliesst,

verabschiedet.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 15. Mai 2024 zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

*Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2023 der Gemeinde beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinde, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplanes gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig aber anspruchsvoll.*

*Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2023 zu genehmigen.*

### **Die Controlling-Kommission**

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 27. September 2023 zur Vorjahresrechnung 2021 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

*«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 27. September 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden. »*

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans vom 15. Mai 2024 zur Rechnung 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Truvag Revisions AG | Bahnhofplatz 5 | 6130 Willisau  
+41 41 818 75 75 | willisau@truvag-revision.ch | www.truvag-revision.ch

**truvag**  
Revision. Beratung.

Bericht der externen Revisionsstelle  
zur Prüfung der Jahresrechnung  
an die Gemeindeversammlung der  
**Gemeinde Ufhusen**  
6153 Ufhusen

**Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2023**

*Prüfungsurteil*

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Ufhusen, bestehend aus der Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und dem Anhang, für das am 31. Dezember 2023 endende Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 5, des Kantons Luzern sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeindefinanzrechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Sonstige Informationen*

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, insbesondere die Berichte über die Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Aufgabenbereichen. Die sonstigen Informationen umfassen aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

*Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung*

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

*Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung*

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist,

 EXPERTSuisse zertifiziertes Unternehmen

und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

*Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen*

In Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Willisau, 15. Mai 2024

**Truvag Revisions AG**



Daniel Büttiker  
zugelassener Revisor  
leitender Revisor



Ivan Hodel  
zugelassener Revisionsexperte

Seite 2/2

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2023 zu genehmigen.

Ufhusen, 17. Mai 2024

NAMENS DER GEMEINDERATES  
Gemeindepräsidentin:



Claudia Bernet

Gemeindeschreiberin:



Patricia Hofstetter

## **ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG GEMÄSS § 53 FHGG**

### **Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen (§ 53 Abs. 1 lit. a FHGG)**

Der Gemeinderat hat aufzuführen, in welchen Bereichen infolge eines übergeordneten Rechts Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu verzeichnen sind.

Es erfolgten **keine Abweichungen** zu den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung.

---

### **Zusammenfassung der Rechnungslegungsgrundsätze (§ 53 Abs. 1 lit. b FHGG)**

Die Rechnungslegungsgrundsätze für Gemeinden richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und der dazugehörigen Verordnung (FHGV).

Die Rechnungslegung basiert auf den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit (§ 44 FHGG).

Die genaue Umschreibung der Rechnungslegungsgrundsätze kann aus dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 4.1, entnommen werden.

---

### **Anlagespiegel (§ 53 Abs. 1 lit. c FHGG)**

Der Anlagespiegel der Gemeinde Ufhusen per 31.12. befindet sich am Ende des Anhangs.

---

### **Rückstellungsspiegel (§ 53 Abs. 1 lit. c FHGG)**

Der Rückstellungsspiegel der Gemeinde Ufhusen per 31.12. befindet sich am Ende des Anhangs.

---

### **Beteiligungsspiegel (§ 53 Abs. 1 lit. d FHGG)**

Der Beteiligungsspiegel inkl. Reporting befindet sich am Ende des Anhangs.

---

### **Eventualverpflichtungen (§ 53 Abs. 1 lit. e FHGG)**

Per 31.12. weist die Gemeinde Ufhusen keine Eventualverpflichtungen auf.

---

### Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 53 Abs. 1 lit. f FHGG)

Der Gemeinderat verfolgt die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Ereignisse weiterhin und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung der Jahresrechnung können die Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen der Entwicklung der schweizerischen und europäischen Marktlage auf die Gemeinde Ufhusen noch nicht zuverlässig beurteilt werden.

Weitere Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind, können aus dem Botschaftstext entnommen werden.

---

### Finanzielle Zusicherungen (§ 53 Abs. 1 lit. f FHGG)

Finanzielle Zusicherungen sind künftige Verpflichtungen, die in Zukunft eine Zahlung auslösen, weil die Gemeinde damit einen Nutzen erhält und diesen entschädigt. Einer finanziellen Zusicherung liegt ein Vertrag oder ein eröffneter Entscheid zugrunde.

Finanzielle Zusicherungen (Gemeindebeiträge) werden offengelegt, wenn der mutmassliche Betrag wesentlich ist. In der nachstehenden Tabelle sind die finanziellen Zusicherungen per 31.12. aufgeführt, die den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen.

Bezeichnung in 1'000 Fr.	ER / IR	2022	2023	2024	2025	Total
Zugesicherte Beiträge Erfolgsrechnung (z.B. ausserordentliche Vereinsbeiträge)	ER					
Zugesicherte Beiträge Investitionsrechnung (z.B. Güterstrassen)	IR					
- projektbezogene Beiträge an UHG						

## Eigenkapitalnachweis (§ 53 Abs. 1 lit. g FHGG)

### Eigenkapitalnachweis

Anhang zur Jahresrechnung nach § 53 lit. g. FHGG

Gemeinde  
Rechnungsjahr

Ufhusen  
2023

	Anfangs- bestand	Einlagen / Entnahmen EK vor Abschluss	Jahresergebnis (Gewinn - / Verlust +)	Verbuchung Jahresergebnis / Umbuchungen EK	Endbestand
<b>Eigenkapital</b>					
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-1'744'934	-200			-1'745'134
291 Fonds im Eigenkapital	-	-			-
295 Aufwertungsreserve	-755'640	50'000			-705'640
298 Übriges Eigenkapital	-			-	-
299 <u>Bilanzüberschuss / -fehlbetrag</u>					
2990 Jahresergebnis	-626'287	626'287	-205'744	-	-205'744
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (inkl. Neubewertungsreserve per 1.1.2021)	-8'039'775			-626'287	-8'666'062
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>-11'166'636</b>	<b>676'087</b>	<b>-205'744</b>	<b>-626'287</b>	<b>-11'322'580</b>

+ Soll-Saldo

- Haben-Saldo

Ufhusen, 30. April 2024

### NAMENS DER GEMEINDERATES



Claudia Bernet-Bättig  
Gemeindepräsidentin



Patricia Hofstetter  
Gemeindeschreiberin

# Anlagespiegel per 31.12.2023

## Anlagespiegel per 31.12.2023

Abschreibungsbuch FIBU

Gemeinde Uffhusen

Seite 1

	Anschaff.-kosten 31.12.22		Zugang in Periode		Verkauf in Periode		Anschaff.-kosten L/ 31.12.23 D		Abschr. 31.12.22		Abschr. in Periode		Verk. Abschr. in Periode		Buchwert 31.12.22		Buchwert 31.12.23		
1070.00 Aktien BLS	950.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	950.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	950.40	0.00	950.40	0.00
1070.02 Anteilscheine	2'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'000.00	0.00	2'000.00	0.00
1072.00 Darlehen Genossenschaft Dorflieden	50'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	50'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	50'000.00	0.00	50'000.00	0.00
1072.01 Darlehen Spitex Region Willisau	17'842.25	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17'842.25	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17'842.25	0.00	17'842.25	0.00
1080.00 Grundstücke Finanzvermögen (Land und Wald)	409'646.00	-359'750.00	0.00	0.00	0.00	0.00	49'896.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	409'646.00	0.00	409'646.00	0.00
1080.10 Grundstücke FV im Baurecht	409'240.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	409'240.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	409'240.00	0.00	409'240.00	0.00
1084.00 Gebäude Finanzvermögen	830'660.35	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	830'660.35	-534'410.35	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	296'250.00	-534'410.35	296'250.00	0.00
1084.01 Landwirtschaftsbetrieb Möhrenhof	1'939'910.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'939'910.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'939'910.00	0.00	1'939'910.00	0.00
1084.02 Generationenhaus Kreuzmatte 4	2'059'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'059'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'059'000.00	0.00	2'059'000.00	0.00
1400.00 Grundstücke Verwaltungsvermögen	0.00	359'750.00	0.00	0.00	0.00	0.00	359'750.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	359'750.00	0.00	359'750.00	0.00
1401.00 Gemeindestrassen	846'966.45	8'600.00	0.00	0.00	0.00	0.00	855'566.45	-332'635.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	514'331.05	-332'635.40	514'331.05	0.00
1402.00 Wasserbau allgemeiner Haushalt	51'823.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	51'823.00	-15'546.95	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	36'276.05	-15'546.95	36'276.05	0.00
1403.00 Tiefbauten Bestattungswesen	35'159.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	35'159.00	-29'299.15	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'859.85	-29'299.15	5'859.85	0.00
1403.02 übrige Tiefbauten	213'619.25	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	213'619.25	-59'750.70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	153'868.55	-59'750.70	153'868.55	0.00
1403.60 übriger Tiefbau Abwasser (SF)	2'151'727.70	-9'468.60	0.00	0.00	0.00	0.00	2'142'259.10	-959'460.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'192'267.30	-959'460.40	1'192'267.30	0.00
1404.10 Hochbauten Schulliegenschaften	9'719'198.05	2'637.55	0.00	0.00	0.00	0.00	9'721'835.60	-5'888'309.65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3'830'888.40	-5'888'309.65	3'830'888.40	0.00
1404.20 Hochbauten allgemeiner Haushalt	0.00	204'227.51	0.00	0.00	0.00	0.00	204'227.51	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	204'227.51	0.00	204'227.51	0.00

	Anschaff.-kosten		Zugang in		Verkauf in		Anschaff.-kosten L/		Verk.		Abschr.		Buchwert	
	31.12.22	31.12.23	Periode	D	Periode	J/%	Periode	Abschr. in Periode	Abschr. in Periode	Abschr. in Periode	31.12.22	31.12.23	31.12.22	31.12.23
1406.00 Mobilien allgemeiner Haushalt	15'616.50	15'616.50	0.00	0.00	0.00	0.00	-1'952.05	-1'518.30	0.00	0.00	-3'470.35	13'664.45	12'146.15	
1406.11 Mobilien Strassen und Plätze	22'085.80	22'085.80	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-2'760.75	0.00	0.00	-2'760.75	22'085.80	19'325.05	
1406.20 Fahrzeuge	55'620.10	55'620.10	0.00	0.00	0.00	0.00	-13'905.05	-6'952.55	0.00	0.00	-20'857.60	41'715.05	34'762.50	
1406.40 Informatik und Kommunikationssysteme	28'338.05	28'338.05	0.00	0.00	0.00	0.00	-11'466.85	-7'084.55	0.00	0.00	-18'551.40	16'871.20	9'786.65	
1407.01 Anlagen im Bau VV Schulliegenschaft	0.00	406'996.25	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	406'996.25	
1407.02 Anlagen im Bau VV (Glasfaser)	79'573.20	1'090'122.05	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	79'573.20	1'169'695.25	
1421.00 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte allgemeiner Haushalt	33'049.87	33'049.87	0.00	0.00	0.00	0.00	-5'377.67	-8'262.50	0.00	0.00	-13'640.17	27'672.20	19'409.70	
1427.00 immaterielle Anlagen in Realisierung allgemeiner Haushalt	1'110.15	74'771.35	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'110.15	75'881.50	
1429.00 Übrige im materielle Anlagen (Ortsplanung)	168'380.46	15'957.10	0.00	0.00	0.00	0.00	-45'861.05	-7'643.55	0.00	0.00	-53'504.60	122'519.41	130'832.96	
1429.01 übrige im materielle Anlagen (GEP)	98'118.00	98'118.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-33'360.15	-1'962.40	0.00	0.00	-35'322.55	64'757.85	62'795.45	
1442.00 Darlehen SoBZ Willisau	42'933.36	42'933.36	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	42'933.36	42'933.36	
1461.00 Inv. Beitrag an Kantonsstrasse Ausbau	636'610.00	636'610.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-616'354.25	-2'893.70	0.00	0.00	-619'247.95	20'255.75	17'362.05	
1461.01 Inv.-Beitrag an Kantonsstrasse Hüswil-Luthern	302'313.00	302'313.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-208'260.05	-6'718.10	0.00	0.00	-214'978.15	94'052.95	87'334.85	
1462.60 Investitionsbeiträge an Abwasserverband	5'206.60	5'206.60	0.00	0.00	0.00	0.00	-104.15	-104.15	0.00	0.00	-208.30	5'102.45	4'998.30	
1465.00 Investitionsbeiträge an Strassengrossenschaften	1'059'807.90	1'059'807.90	0.00	0.00	0.00	0.00	-479'972.10	-26'223.70	0.00	0.00	-506'195.80	579'835.80	553'612.10	
1469.00 Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau allgemeiner Haushalt	0.00	121'326.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	121'326.40	
1469.60 Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau Abwasser (SF)	14'400.00	69'698.55	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14'400.00	69'698.55	
<b>Gesamt</b>	<b>21'300'905.44</b>	<b>1'970'468.16</b>	<b>0.00</b>	<b>23'271'373.60</b>	<b>-9'236'025.97</b>	<b>-382'691.15</b>	<b>0.00</b>	<b>-9'618'717.12</b>	<b>12'064'879.47</b>	<b>13'652'656.48</b>	<b>12'064'879.47</b>	<b>13'652'656.48</b>		

## Rückstellungsspiegel 2023 per 31.12.2023

### Rückstellungsspiegel

Anhang zur Jahresrechnung nach § 53 lit. c. FHGG

Gemeinde  
Rechnungsjahr

Ufhusen  
2023

	Anfangsbestand	Neubildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung langfr. / kurzfr.	Endbestand
<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>						
2050 Mehrleistungen Personal	-	-	-	-	-	-
2051 Andere Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2052 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2053 Nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2054 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2055 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2056 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2057 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2058 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2059 Übrige Rückstellungen	-29'280	-	-	29'280	-	-
<b>Total kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>-29'280</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>29'280</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Langfristige Rückstellungen</b>						
2081 Langfristige Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2082 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2083 nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2084 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2085 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2086 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2087 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2088 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2089 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
<b>Total langfristige Rückstellungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Total Rückstellungen</b>	<b>-29'280</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>29'280</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

# Beteiligungsspiegel 2023

Beteiligungsspiegel per 31.12.2023							
Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen							
Name	Rechtsform	Gesamtkapital, z. B. Eigenkapital (Aktienkapital, Gewinnvortrag, Reserven) Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw. (Stand 31.12.2022)	Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert der Gemeindebeteiligung	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Reporting zur Eignerstrategie
<b>privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)</b>							
Genossenschaft Dorfladen	Genossenschaft	CHF 194885	1 Sitz im Vorstand	CHF 51000	CHF	- Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt	Beteiligung/Darlehen wurde erhöht.
Raffaellenbank Luzerner Hinterland, Willisau	Genossenschaft	CHF 19797650	keine	CHF 1000	CHF	- Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt (Anteilscheine)	Beteiligung wird gehalten
BLS AG	Aktiengesellschaft	CHF 903677	keine	CHF 950	CHF	- Verlust Aktienkapital	Beteiligung wird gehalten
<b>öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)</b>							
Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern-Land (GALL)	Gemeindeverband	CHF 3'391'826	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	923 Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	Beteiligung wird gehalten
Abwasserreinigung Oberes Wiggertal	Gemeindeverband	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	72'522 Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	Beteiligung wird gehalten
Luzerner Pensionskasse (LUPK)	öffentlich-rechtliche Anstalt	CHF 866'897'233	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	91'800 Mittel, Sanierungspflicht durch Gemeinden	Beteiligung wird gehalten
Musikschule Region Willisau	Gemeindeverband	nicht ermittelbar	1 Sitz in Verbandsleitung	nicht ermittelbar	CHF	24'190 Betriebskosten werden nach Abzug Eternbeiträge und auf Basis Anzahl Lernender auf Vertragsgemeinden verteilt	Beteiligung wird gehalten
Sozial Beratungszentrum SoBz und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Region Willisau	Gemeindeverband	CHF 175555	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	13'1835 Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	Beteiligung wird gehalten
Alten- und Pflegeheim Waldruh, Willisau	Gemeindeverband	CHF 3'092'402	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	36'819 Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	Beteiligung wird gehalten
Region Luzern West	Gemeindeverband	CHF 5'790'27	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	25'863 Anteilsmässige Haftung subsidiär zum Verbandsvermögen	Beteiligung wird gehalten
Verband Luzerner Gemeinden	Verein	nicht ermittelbar	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	5'811 Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Verkehrsverbund Luzern (VVL)	öffentlich-rechtliche Anstalt	CHF 24'202'000	kein Sitz im Verbundrat	nicht ermittelbar	CHF	68'767 Solidarhaftung subsidiär zum Anstaltsvermögen	Beteiligung wird gehalten
Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZISG	Zweckverband des öffentlichen Rechts	CHF 1'015'194	kein Sitz in Verbandsleitung	nicht ermittelbar	CHF	7'795 Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	Beteiligung wird gehalten
GICT Emmen	Gemeindeverband	CHF 996'150	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	9'827 Haftung auf Verbandsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Luzerner Gemeindeinformatik, LGI	Verein	nicht ermittelbar	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	1'520 Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
<b>andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes oder Sitzgemeinmodell oder Wasserversorgungsgenossenschaft, Strassenunterhaltsgenossenschaft, usw.)</b>							
Regionale Feuerwehr Zell-Fischbach-Uhusen (ZUF)	Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	Einsatz in Feuerwehrkommission	nicht ermittelbar	CHF	53'936 Solidarhaftung über Betriebskosten	Beteiligung wird gehalten
Regionale Zwischenschutzorganisation ZSO Nord-West	Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	Teilnahme Kommissionsitzung	nicht ermittelbar	CHF	6'693 Solidarhaftung	Beteiligung wird gehalten
Regionales Vernetzungsprojekt Hinterland	Sitzgemeinmodell, Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	2'250 Haftung bei Sitzgemeinde	Beteiligung wird gehalten
Raumdatenpool	Verein	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Regionale Tierkörperstammstelle Willisau	Sitzgemeinmodell, Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	3'926 Haftung bei Sitzgemeinde	Beteiligung wird gehalten
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS	Verein	CHF 930'623	keine	nicht ermittelbar	CHF	300 Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Sptex Region Willisau	Verein	CHF 241'524	1 Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	112'950 Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Stiftung Wirtschaftsförderung	Stiftung	CHF 896'870	keine	nicht ermittelbar	CHF	889 Haftung auf Stiftungsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Unterhaltsgenossenschaft Uhusen	Genossenschaft	CHF 367'55	1 Sitz in Vorstand	nicht ermittelbar	CHF	18'868 Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Wasserversorgung Uhusen	Genossenschaft nach Art. 828ff OR	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	12'799 Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten.
Pro Regio Hütwil	Verein	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	467 Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Willisau Tourismus - Pro Regio Willisau-Wiggertal	Verein	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	3'552 Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	Beteiligung wird gehalten
Regionales Betriebsamt	Sitzgemeinmodell, Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	kein	nicht ermittelbar	CHF	524 Haftung bei Sitzgemeinde	Vertragsverhältnis wird weitergeführt
Regionales Zwillstandsamt Willisau	Sitzgemeinmodell, Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	keine	nicht ermittelbar	CHF	4'522 Haftung bei Sitzgemeinde	Vertragsverhältnis wird weitergeführt
Schulische Dienste Willisau	Sitzgemeinmodell, Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	kein Sitz	nicht ermittelbar	CHF	346'919 Kostentragung im Verhältnis der Zahl der Lernenden (§ 17 Abs. 2 Verordnung über die Schuldienste)	Vertragsverhältnis wird weitergeführt
Sekundarschulkreis Zell	Sitzgemeinmodell, Gemeindevertrag	nicht ermittelbar	1 Sitz in Regionale Sekundar-Kommission (SEKOM)	nicht ermittelbar	CHF	638'187 Verrechnung der Vollkosten, Kostentragung im Verhältnis der Zahl der Lernenden	Vertragsverhältnis wird weitergeführt
<b>Beteiligungen im Finanzvermögen</b>							
werden derzeit nicht erfasst							
<b>Bemerkungen:</b>							
Mitgliederbeiträge gemäss separater Aufstellung.							

<b>Mitgliederbeiträge Institution</b>	<b>Ressort</b>
Gemeindeschreiberverband Kanton	Präsidiales
Gemeindeschreiberverband Wahlkreis Willisau	Präsidiales
Kooperationsprojekt Region Willisau	Präsidiales
Verein Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz (VWBZ)	Präsidiales
Verband AHV-Zweigstellenleiter	Präsidiales
Bibliothek Huttwil	Bildung
Verband Bildungskommissionen	Bildung
Verband Luzerner Zahnpfleger	Bildung
Verband Schulleiter/Innen	Bildung
Pro Senectute (Rahmenvereinbarung Treuhanddienste)	Soziales, Gesundheit
Verband Sozialvorsteher	Soziales, Gesundheit
Verband Steuerfachleute	Finanzen, Wirtschaft
Verein Ressortverantwortliche Amt Willisau	Finanzen, Wirtschaft
SAB Bern	Bau, Infrastruktur, Sicherheit
Wald Luzerner Hinterland	Bau, Infrastruktur, Sicherheit
Bus Alpin	Tourismus, Kultur, Umwelt
Heimatmuseum Burgrain	Tourismus, Kultur, Umwelt
Heimatvereinigung Wiggertal	Tourismus, Kultur, Umwelt
IG (Grenzpfad) Napf	Tourismus, Kultur, Umwelt
Luzerner Wanderwege	Tourismus, Kultur, Umwelt
Ufhuser Zeitung	Tourismus, Kultur, Umwelt
SRF SRG idée Suisse	Tourismus, Kultur, Umwelt

## **TRAKTANDUM 2 – GENEHMIGUNG DER ABRECHNUNG ÜBER DEN SONDERKREDIT VON FR. 205'000 «ENTWICKLUNG DORFKERN, HONORAR UND WETTBEWERB GRUNDSTÜCK NR. 651»**

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 wurde vom Gemeinderat die Genehmigung des Sonderkredits von Fr. 205'000.- für die «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb, Grundstück 651» beantragt und von der Versammlung genehmigt.

Zusammen mit Mary Sidler von der OrtsWerte GmbH wurde ein Antrag für Fördergelder aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) gestellt. Der Antrag wurde gutgeheissen und mit einem Beitrag von Fr. 58'600 unterstützt.

Anschliessend wurden Gespräche mit Anwohnern geführt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Damit möglichst viele Ufhuser und Ufhuserinnen ihre Ideen und Meinungen einbringen konnten, wurden Infoveranstaltungen durchgeführt und die Meinungen wurden in einer schriftlichen Befragung eingeholt. Es kristallisierte sich heraus, dass ein grosser Teil der Ufhuser Bevölkerung im Moment nicht bereit ist, dass die gemeindeeigene Parzelle überbaut wird. Vielmehr wurde der Wunsch nach einem Treffpunkt lauter. Daraus entwickelte sich das heutige Restaurant Chrüzschür, welches als Provisorium über die nächsten 8-12 Jahre bestehen bleiben soll.

Der Sonderkredit aus dem Jahre 2019 wird nun abgeschlossen und wenn alles gut läuft, möchte der Gemeinderat noch in diesem Jahr ein neues NRP-Projekt lancieren und später einen neuen Sonderkredit zur Dorfkernentwicklung beantragen.

Der Sonderkredit «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grundstück Nr. 651» schliesst mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 115'278.89 ab.

## Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

gemäss § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Gemeinde: Ufhusen

Investition: Entwicklung Dorfkern "Honorar und Wettbewerb" Grdst.Nr. 651

### 1. Ausgaben

Fr. 89'721.11

Total Ausgaben (Bruttokosten)

Fr. 89'721.11

### 2. Einnahmen

-

-

Fr. -

Total Einnahmen

Fr. 58'000.00

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

Fr. 31'721.11

### 4. Verbuchungsnachweis

Rechnung 2020

Fr. 45'478.10

Fr. 30'000.00

Rechnung 2021

Fr. 10'215.60

Fr. -

Rechnung 2022

Fr. 34'027.41

Fr. 28'000.00

Total gemäss Ziffer 1 und 2

Fr. 89'721.11

Fr. 58'000.00

### 5. Kreditabrechnung

Bruttokosten gemäss Ziffer 1

Fr. 89'721.11

abzüglich bewilligte Sonderkredite

- Beschluss der Stimmberechtigten vom 11.12.2019

Fr. 205'000.00

Total bewilligte Kredite

Fr. 205'000.00

Kreditüberschreitung (+) / Kreditunterschreitung (-)

Fr. -115'278.89

### 6. Bemerkungen und Begründungen einer allfälligen Kreditüberschreitung

Der Bruttokredit wird um Fr. 115'278.89 unterschritten. Zudem konnten NRP Beiträge von Fr. 58'000 verbucht werden. Somit bleibt eine Nettobelastung von Fr. 31'721.11.

Ufhusen, 19. März 2024

#### Namens des Gemeinderates

Claudia Bernet

Gemeindepräsidentin:

Patricia Hofstetter

Gemeindeschreiberin:

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans vom 15. Mai 2024 zur Abrechnung des Sonderkredites «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grdst-Nr. 651» wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Truvag Revisions AG | Bahnhofplatz 5 | 6130 Willisau  
+41 41 818 75 75 | willisau@truvag-revision.ch | www.truvag-revision.ch

**truvag**  
Revision. Beratung.

Bericht der externen Revisionsstelle  
zur Prüfung der Sonderkreditabrechnung  
an die Gemeindeversammlung der  
**Gemeinde Ufhusen**  
6153 Ufhusen

**Abrechnung des Sonderkredites vom 19.03.2024 Entwicklung Dorfkern "Honorar und Wettbewerb" Grstk. Nr. 651**

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Sonderkreditabrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Willisau, 15. Mai 2024

**Truvag Revisions AG**



Daniel Büttiker  
zugelassener Revisor  
leitender Revisor



Ivan Hodel  
zugelassener Revisionsexperte

**Beilage:**

- Rechnungsablage Sonderkredit vom 19. März 2024

 EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen

## ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Abrechnung des Sonderkredites «Entwicklung Dorfkern, Honorar und Wettbewerb Grdst-Nr. 651» über Fr. 205'000 vom 11.12.2019 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 115'278.89 zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 3 – WAHLEN

Die Gemeindeordnung Ufhusen regelt, dass die Wahlen der Bildungskommission, des Urnenbüros sowie der Controlling-Kommission an der Gemeindeversammlung durchgeführt werden.

Bisher wurden die untenstehenden Personen zur Wahl nominiert. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

### 3.1 Bildungskommission

Aus der Bildungskommission ist eine Demission eingegangen. Per Ende Schuljahr 2023/24 hat Esther Sigrist als Mitglied der Bildungskommission ihre Demission eingereicht. Als Ersatz wird Stefan Schmid, Obere Seppen 2, vorgeschlagen. Folgende bestehende und neue Mitglieder sowie die Präsidentin werden zur Wahl vorgeschlagen:

Präsidentin:

Martina Gerber, Kreuzmatte 20

Mitglieder:

Andreas Bernet, Dorfstrasse 31

Roland Fries, Kreuzmatte 7

Stefan Schmid, Obere Seppen 2

### 3.2 Controlling-Kommission

Aus der Controlling-Kommission ist keine Demission eingegangen. Folgende bestehende Mitglieder sowie der Präsident werden zur Wahl vorgeschlagen:

Präsident:

Christian Hügi, Dorfstrasse 23

Mitglieder:

Heiner Kneubühler, Oberebnet 4

Angelika Lustenberger, Oberebnet 12

### 3.3 Urnenbüro

Aus dem Urnenbüro ist keine Demission eingegangen. Folgende bestehende Mitglieder werden zur Wahl vorgeschlagen:

Othmar Dubach, Eggstalden 1

Theodor Fankhauser, Kohlerloch 1

Katharina Kaufmann-Minder, Dorfstrasse 30

Priska Kneubühler-Schärli, Oberebnet 4

Remo Kneubühler, Hilferdingenstrasse 5

Stephan Lustenberger, Oberebnet 12

Cornelia Steinmann-Bättig, Schulrain 6

### **3.4 Externe Revisionsstelle**

Es wird folgende anerkannte Revisionsgesellschaft zur Wahl vorgeschlagen:

Truvag Revisions AG, Willisau

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die vorgeschlagenen Personen sind in die Ämter zu wählen. Das Revisionsmandat ist erneut der Truvag Revisions AG, Willisau zu erteilen.

## TRAKTANDUM 4 - TEILREVISION ORTSPLANUNG; SPEZIAL-LANDWIRTSCHAFTSZONE EIMATT

Die relevanten Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt können im Internet unter [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch) und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Diese Detailbotschaft zeigt die Schwerpunkte der Teilrevision der Ortsplanung auf und gibt eine Übersicht über die Anpassungen der Planungsinstrumente. Detaillierte Informationen zu allen Inhalten der Teilrevision können dem Planungsbericht entnommen werden.

Gegenstand der Gemeindeversammlung:

- Änderungsplan Zonenplan, Ausschnitt Eimatt BZR-Änderung

Weiter stehen folgende orientierenden Unterlagen zur Verfügung:

- Planungsbericht
- Kantonaler Vorprüfungsbericht
- Projektdokumentation Eimatt
- Einsprachenbehandlung

### Ausgangslage

Die Bell Schweiz AG besitzt in den Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern mehrere Geflügelställe, sogenannte Elterntierpärke. In diesen Tierhaltungsanlagen werden mit Zuchtieren (Hennen und Hähne) befruchtete Bruteier produziert. Diese Bruteier werden in den nahegelegenen Brütereien zu Küken für die Produktion von Lebendgeflügel ausgebrütet.

In Ufhusen besitzt die Firma Bell Schweiz AG am Standort Eimatt einen Elterntierpark bestehend aus zwei Ställen aus den 1970er Jahren. Die Ställe müssen in den nächsten Jahren erneuert werden. Die Bell Schweiz AG verfolgt dabei die folgenden Zielsetzungen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Erhöhung Tierwohlstandard (z.B. Schaffung Aussenklimabereiche «Wintergarten»)
- Erhöhung Hygienestandard für die Verbesserung Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
- Rationalisierung der Produktion (Nutzung Skaleneffekte und Automation der Arbeitsprozesse)
- Nachhaltigere Produktion (Verzicht auf fossile Brennstoffe und Reduktion der Ammoniak-Emissionen)
- Erhaltung der Arbeitsplätze in der Region Willisau

Damit die Ställe erneuert werden können, braucht es eine Speziallandwirtschaftszone, welche nur mittels Teilrevision der Ortsplanung geschaffen werden kann. Die Erneuerung des Elterntierparks in Ufhusen steht in engem Bezug zu den weiteren bestehenden Standorten in Hergiswil b.W. und Luthern. Auch diese Elterntierpärke stammen aus den 1970er Jahren und müssen in den kommenden Jahren erneuert werden. Die Planung erfolgt darum für die drei Gemeinden koordiniert. In Ufhusen wurde die Teilrevision in Zusammenarbeit mit unserem Ortsplaner Kost + Partner AG erarbeitet.

Da gemäss dem bisher geltenden Regionalen Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal grossflächige Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen waren, fanden zwischen Dezember 2020 und Mai 2022 Koordinationssitzungen mit Vertretungen von Kanton, Region Luzern West, der Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern, den beiden Ortsplanungsbüros und der Bell Schweiz AG statt. Gestützt darauf wurde der Regionale Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal parallel zu den Teilrevisionen der Ortsplanung in den einzelnen Gemeinden angepasst.

## Negativ- und Positivplanung

Voraussetzung für die Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen sind Negativ- und Positivplanung gemäss § 5 Planungs- und Bauverordnung. An der Koordinationssitzung vom 20. Januar 2022 wurde seitens der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) festgehalten, dass die bestehenden Standorte in den Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern als standortgebunden bezeichnet werden können. Deshalb konnte auf die Prüfung von Alternativstandorten verzichtet werden, so dass Negativ- und Positivplanung auf die bestehenden Standorte beschränkt werden können.

Neue Speziallandwirtschaftszonen sollen nahe an der bestehenden Infrastruktur, aber nicht zu nahe bei Wohngebieten zu liegen kommen. Im Gebiet Eimatt besteht bereits heute ein Eltern-tierpark mit zwei Ställen. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Negativ- und Positivplanung unterstützen den bestehenden Standort. Auch aus Sicht des häuslicherischen Umgangs mit dem Boden und Ressourcen ist eine Entwicklung am bestehenden Standort anstelle eines neuen Standorts zu begrüssen.

## Änderung Zonenplan

Die für das Vorhaben benötigte Fläche im Umfang von rund 3'660 m<sup>2</sup> wird von der Landwirtschaftszone in die Speziallandwirtschaftszone Eimatt umgezont.



## Änderung des Bau- und Zonenreglements

Die Zonenvorschriften für die neue Speziallandwirtschaftszone werden in den drei Gemeinden analog wie folgt definiert:

### Art. 18a Speziallandwirtschaftszone SLW

- 1 Die Speziallandwirtschaftszone ist eine Zone gemäss § 54 Abs. 3 PBG.
- 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen für den Betrieb einer Geflügelhaltung. Wohnnutzungen sind nicht erlaubt.
- 3 Es dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren hat der Gesuchsteller die Nachweise zu erbringen, wie die Tierschutzbestimmungen, die Anforderungen bezüglich Ammoniakemissionen, die FAT-Mindestabstände und der Lärmschutz eingehalten werden können, soweit diese Nachweise nicht bereits im Ortsplanungsverfahren erbracht worden sind.
- 4 Die Gemeinde legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen für eine gute Eingliederung in die landschaftliche Umgebung sowie den ökologischen Ausgleich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest. Die Eingliederung und der ökologische Ausgleich sind mit verschiedenen natürlichen Elementen (z. B. Weiher, artenreiche Hecke, Einzelbäume oder weitere zweckmässige Elemente) gestaltbar und sollen auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Bei der Bepflanzung sind einheimische standortgerechte Arten zu wählen.
- 5 Bei einer Aufgabe der Geflügelhaltung ist das Areal in dem dafür massgebenden Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Zonenfremde Bauten sind zurückzubauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen.
- 6 Lärmempfindlichkeitsstufe III

## Bisheriger Planungsverlauf

### Vorabklärung

Vorgängig zur kantonalen Vorprüfung fand für das Vorhaben der Bell Schweiz AG eine Vorabklärung bei den kantonalen Dienststellen statt. Dabei wurden die offenen Punkte zwischen der Bell Schweiz AG, den drei Gemeinden und den kantonalen Dienststellen geklärt. Dabei stand die Bell Schweiz AG u. a. betreffend Ammoniakemissionen und FAT-Abständen in engem Kontakt mit den zuständigen kantonalen Dienststellen. In diesem Rahmen wurde auch festgelegt, dass der Gesamttierbestand über die drei Gemeinden limitiert werden soll.

### Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision der Ortsplanung wird im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 16. Juni 2023 unter Beachtung der aufgeführten Vorbehalte und Korrekturanträge als mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt. Aufgrund des Vorprüfungsberichts hat die Bell Schweiz AG die Anzahl Elterntierpärke von vier auf drei Standorte reduziert.

### Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Im Sinn der §§ 6 und 61 Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt vom 2. bis 31. Oktober 2023 öffentlich aufgelegt. Alle Personen und Organisationen erhielten die Möglichkeit ihre Meinung zu den Planungsentwürfen zu äussern. Während der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein. Die vier Einsprachen enthalten gleichlautende Anträge und Begründungen. Mit den Einsprechenden wurde am 1. Februar 2024 eine Einspracheverhandlung geführt.

### Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt das Vorhaben zur Erneuerung der sanierungsbedürftigen Ställe. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Betriebsentwicklung geschaffen werden. Im Gebiet Eimatt besteht bereits heute ein Elterntierpark mit zwei Ställen. Die Stallungen Eimatt gehören seit Jahrzehnten zur Gemeinde und sind gut erschlossen. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Mit der Sanierung kann durch Erhöhung des Hygienestandards die Optimierung von Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erreicht werden.

Zusammen mit den weiteren betroffenen Gemeinden Hergiswil b. W. und Luthern fanden im langjährigen Prozess stete Absprachen mit der Bell Schweiz AG, der Region Luzern West und den kantonalen Stellen statt.

## 4.1 Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen / Beschlussfassung Anträge

Gemäss § 63 Abs. 1 PBG unterbreitet der Gemeinderat die nicht gütlich erledigten Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Einsprachen der folgenden Personen konnten leider nicht gütlich erledigt werden:

- Andreas und Susanne Dubach-Ruch; Einsprache vom 28. Oktober 2023
- Familie Dubach-Stocker; Einsprache vom 30. Oktober 2023
- Geschwister Dubach (Sandro, Daniela, Kevin, Larissa); Einsprache vom 29. Oktober 2023
- Markus Dubach; Einsprache vom 26. Oktober 2023

#### 4.1.1 Einsprache / Antrag von Andreas und Susanne Dubach-Ruch

Die Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt sei abzulehnen.

##### **Begründung der Einsprechenden**

Folgende Begründungen, welche die Teilrevision der Ortsplanung betreffen, werden von den Einsprechenden vorgebracht:

##### Ortsplanungsverfahren

Die Nachbarschaft / Anstösser wurden nie über das Vorhaben informiert, obwohl bereits mehr als fünf Jahre am Projekt gearbeitet wurde. Die öffentlich aufgelegte Planungszone SLW-Eimatt wurde in der Ufhuser Zeitung vom 2. Oktober 2023 von den Einsprechenden zur Kenntnis genommen.

##### Definition der Speziallandwirtschaftszone

Gemäss Ausführungen der Einsprechenden sei die Speziallandwirtschaftszone per Definition eine Industrie- oder Gewerbezone und müsse an die Bauzone geknüpft werden. Im Kanton Luzern gäbe es eine Intensivlandwirtschaftszone für Geflügel in der Gemeinde Dagmersellen bei Familie Steiner. Diese geografische Lage sei ganz anders als die 3 geplanten ILWZ-Zonen in der Randregion des Luzerner-Hinterlands. Fakt: 75% der Speziallandwirtschaftszonen des Tier intensivsten Kanton befänden sich in dieser Luzerner-Randregion, zerstückelt auf drei Gemeinden am Fusse des Napfgebietes. Das Konzentrationsprinzip gelte als eines der wichtigsten Paradigmen der schweizerischen Raumplanung und sei durch dieses Vorhaben von drei geschaffenen SLW-Zonen in keiner Weise im Siedlungsraum Luzerner Hinterland nachvollziehbar.

##### Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 gebe es im Bereich des Standorts Eimatt keinen Wald und der Waldabstand sei somit kein Thema. Dieser Umstand sei nicht richtig beurteilt. Eine Wasserversorgung des derzeitigen Tierbestandes sei in gewissen Monaten bereits heute nicht mehr möglich. Eine weitere Nachfassung der Quelle als vertraglich im Grundbuch festgehalten, werde durch die Familie Dubach-Ruch in Zukunft nicht mehr gewährt. Für die jährliche Serviceperiode all-in/all-out des Geflügelparks werde jeweils seit Jahrzehnten illegal Wasser ab einer Quelle bezogen, die auf dem Grundstück Eimatt liege. Dieses Wasser müsste eigentlich der Luther zugeführt werden. Es liege gemäss Wissensstand der Einsprechenden keine Entnahmebewilligung vor. Dass die Trinkwasserversorgung über all die Jahrzehnte unproblematisch und immer im guten Einvernehmen mit den Grundstückbesitzern 606/608 funktionierte, sei der sehr hohen Toleranz der bewirtschaftenden Generation des Hofes Eimatt geschuldet. Das gesamte Gebiet Eimatt, Schachen befinde sich zudem in einem Gewässer-Schutz Bereich Au. Die Gesamtrevision der Ortsplanung mit der PBG-Umsetzung und der Gewässer-raumfestlegung sei beim Regierungsrat noch in Bearbeitung.

##### Baugrundfläche

Die für das geplante Bauvorhaben benötigte Fläche von 4'000 m<sup>2</sup> reduziere sich um ca. 12,5% aufgrund des Gewässerabstands zur Luther. Die zu bebauende Fläche von ca. 3'500 m<sup>2</sup> in der Speziallandwirtschafts-Zone bilde einen äusserst starkbelastenden Faktor auf das Grundstück und deren Umgebung.

##### Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Betreffend innere Aufstockung um 25% des Tierbestandes (von 8'446 Stk. auf 10'600 Stk.) seien die Einsprechenden klar dezidiert anderer Meinung.

##### Lärm

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 beeinträchtige das Vorhaben keine Wohnzonen mit Lärm- und/oder Geruchsmissionen. Laut Kap. 8.2/8.3 des Planungsberichts liegen die beiden Geflügelställe Eimatt in genügender Entfernung zu den nächstgelegenen lärmempfindlichen Bau-

ten, weshalb keine Lärmprobleme zu erwarten seien. Diese Auffassung lasse sich nicht mit der Wahrnehmung der Einsprechenden vereinbaren.

#### Verkehr

Die beschränkte Verkehrsfläche verursache durch die Speziallandwirtschaftszone mehr Verkehr auf die Zufahrt zur Liegenschaft Eimatt. Dadurch werde der Zustand der Strasse verschlechtert. Es würden Schäden an den Strassen, Strassenrändern und deren angrenzenden privaten Grundstücken (608, 330) entstehen. Die Hoferschliessung und der Warenverkehr würden dadurch eingeschränkt. Grössere Ladekapazitäten beinhalten demnach grosse Fahrzeug-Einheiten (Tiertransport, Ver- und Entsorgungen, gesamten Logistik). Diese seien zu vermeiden.

#### Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

In unmittelbarer Nähe befinden sich zwei schützenswerte Objekte, 106a Kornspeicher und 106b Gerbe-Hütte die im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen seien. Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG SRL Nr. 595) sei zwingend einzuhalten. Im Kanton Bern gelte ein Objektschutz Mindestabstand zu schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern von 100 m. In der Eimatt betrage der Abstand vom geplanten Bau zum ersten Objekt 57 m (traufseitig).

### **Erwägungen des Gemeinderates**

#### Ortsplanungsverfahren

Die Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt ist vom 2. Oktober bis 31. Oktober 2023 gemäss § 61 Abs. 1 PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gemäss Wegleitung Ortsplanungsrevision des Kantons Luzern sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Haushaltungen der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement mit den erforderlichen Erläuterungen und mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zuzustellen. Die Gemeinde kann aber auch auf die Zustellung verzichten, wenn sie die Unterlagen im Internet zur Einsicht bereitstellt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Haushaltungen sind darüber mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zu orientieren vgl. Wegleitung Ortsplanungsverfahren Ausgabe 2022, S. 25. Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt wurde im Kantonsblatt Ausgabe Nr. 38/2023 vom 23. September 2023 publiziert und die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung sowie im Internet unter [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Zudem wurde in der Ufhusener Zeitung (08/2023) über die öffentliche Auflage der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt informiert.

#### Definition der Speziallandwirtschaftszone

Speziallandwirtschaftszonen sind besondere Landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, in denen (auch) Bauten und Anlagen von Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend oder ausschliesslich ausserhalb des natürlichen Bodens produzieren, als zonenkonform bewilligt werden können. (vgl. Wegleitung zur Anwendung von Spezialzonen April 2011, Kap. 4.3.1 Definition)

In der Landwirtschaftszone konnten Ausnahmegewilligungen für Ersatzbauten im Sinne vom Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden. Auch übersteigen die Vorhaben der Bell Schweiz AG die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss § 54 Abs. 3 PBG empfohlen (vgl. Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Da gemäss dem bisher geltenden Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal grossflächige Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen waren, fanden zwischen Dezember 2020 und Mai 2022 Koordinationssitzungen mit Vertretungen von Kanton, Region Luzern West, der Gemeinden und Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern, der beiden Ortsplanungsbüros und der Bell Schweiz AG statt. Gestützt darauf wurde der Regionale Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal parallel zu den Teilrevisionen der Ortsplanung in den einzelnen Gemeinden angepasst.

Die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt stimmt somit mit dem Kantonalen Richtplan und dem Regionalen Entwicklungsplan überein. Die Speziallandwirtschaftszonen in den Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern dient der Wirtschaftsentwicklung und der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln im Sinn von Art. 1 Abs. 2b bis und 2d sowie Art. 3 Abs. 3d RPG. Die Realisierung des Vorhabens am bestehenden Standort ist auch mit Blick auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden raumplanerisch zweckmässig (vgl. Planungsbericht, S. 11). Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wurde die im Entwurf vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal und die darauf abgestimmten Teilrevisionen der Ortsplanungen der Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b.W. und Luthern betreffend die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen als insgesamt gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt.

#### Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Die Speziallandwirtschaftszone in Ufhusen hat einen Waldabstand von mehr als 20 m vgl. Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 22. Juli 2022. In der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 wird erwähnt, dass die walddrechtliche Beurteilung zu den Spezialzonen in Ufhusen, Luthern und Hergiswil b. W. im Vergleich zur ersten Vorprüfung unverändert (Stellungnahme vom 22. Juni 2022) bleibt. Für die geplanten Bauten und Anlagen gelten die Waldabstände gemäss § 136 PBG. Aus Sicht Walderhaltung gibt es damit keine Einwände gegen die Speziallandwirtschaftszone.

Die Bell Schweiz AG ist sich der kritischen Wasserversorgung bewusst. Im Rahmen des Bauprojektes soll der neue Stall zusätzlich an die Wasserversorgung angeschlossen werden und damit die Wasserversorgung für die Zukunft sichergestellt werden.

Wie dies aus dem Planungsbericht und dem Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 hervorgeht, befindet sich die auszuscheidende Speziallandwirtschaftszone im Gewässerschutzbereich Au. Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus Sicht des Grundwasserschutzes (vgl. Stellungnahme DS uwe vom 24. Januar 2023) spricht nichts gegen eine Umzonung.

Die Gewässerraumfestlegung war Gegenstand der Gesamtrevision der Ortsplanung. Dieses Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Ortsplanung mit Entscheid Nr.914 vom 8. September 2023 genehmigt. Die Gewässerraumfestlegung ist darum nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

#### Baugrundfläche

Neue Speziallandwirtschaftszonen sollen nahe an der bestehenden Infrastruktur, aber nicht zu nahe bei Wohngebieten zu liegen kommen. Im Gebiet Eimatt besteht bereits heute ein Elterntierpark mit zwei Ställen. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Die Negativ- sowie die Positivplanung unterstützen den bestehenden Standort. Auch betreffend den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen ist eine Entwicklung am bestehenden Standort anstelle eines neuen Standorts zu begrüssen (vgl. Planungsbericht, S. 10-11). Die Errichtung von Speziallandwirtschaftszonen an den Standorten bestehender Betriebe wird auch im Vorprüfungsbericht des BUWD positiv beurteilt. Durch das Vorhaben wird nur in geringem Masse zusätzliches Kulturland beansprucht und bereits bestehende Erschliessungsanlagen werden genutzt.

#### Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Aus der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 ist zu entnehmen, dass aus den eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung zu wenig deutlich hervorgeht, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. Aus den definitiven Baugesuchsunterlagen müsse von Anfang an deutlich hervorgehen, dass der zulässige reduzierte Gesamtbestand an nur noch drei Standorten gehalten werde. Für das definitive Baugesuch sind zu gegebenem Zeitpunkt die geltenden Vorgaben zu beachten.

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa verwiesen und Anträge und Hinweise formuliert. Den aktualisierten Projektdokumentationen ist zu entnehmen, dass an den vier Standorten bislang durchschnittlich 8'446 Tiere pro Standort gehalten wurden. Zur gesetzlich geforderten Verminderung der Ammoniakemissionen wird der Tierbestand um 2000 Tiere verkleinert, sodass über die vier Standorte hinweg maximal 31'783 Tiere gehalten werden können.

Die Bell Schweiz AG entschied sich daraufhin, nur die Ersatzneubauten an den Standorten Blüömmatt in Hergiswil, Knubel in Luthern und Eimatt in Ufhusen zu realisieren. Der Standort Entenbach in Luthern wird nicht erneuert. Somit erfolgen die Zonenplan- und BZR- wie auch die Richtplan-Anpassungen nur für die Standorte Blüömmatt, Knubel und Eimatt. Aufgrund der Reduktion auf drei Standorte können auch die BZR-Bestimmungen der Speziallandwirtschaftszone vereinfacht werden: An jedem Standort dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden, die Kontrolle des Gesamttierbestands über alle drei Gemeinden entfällt.

Der Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 geht auch auf das Thema Luft ein. Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände (Luftreinhalteverordnung LRV, Anhang 2, Ziffer 512) an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Weiterbearbeitung bzw. die Einreichung der Baugesuche zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (u.a. Mindestabstandsberechnungen, Hüllkurven etc.).

#### Lärm

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird aufgezeigt, dass die Anforderungen zum Lärmschutz in den Entwürfen der Bau- und Zonenreglements zur Vorprüfung korrekt wiedergegeben sind. Bei der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen besteht jedoch teilweise Konfliktpotenzial. In Ufhusen ist ausgehend vom Grundstück Nr. 606 (Eimatt) die Distanz zu den Wohnhäusern auf den Parzellen Nrn. 608 und 330 als kritisch zu beurteilen. Aus diesem Grund wird der Hinweis gemacht, dass in den jeweiligen Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist.

#### Verkehr

Die neuen Geflügelställe Eimatt führen – abhängig vom definitiven Betriebskonzept und den jeweiligen Ladekapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge – möglicherweise zu einigen zusätzlichen Lastwagen-Fahrten. Insgesamt fallen diese Fahrten in relativ dünn besiedeltem Gebiet aber kaum ins Gewicht (vgl. Planungsbericht zum Thema Abstimmung von Siedlung und Verkehr, S. 12). Das Betriebskonzept ist so auszugestalten, dass der Mehrverkehr minimiert wird und keine negativen Auswirkungen auf das umliegende Strassennetz herbeigeführt werden (vgl. dazu Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif vom 12. Juli 2022 der Teilrevision Speziallandwirtschaftszone ohne Auflagen zugestimmt werden. Der Umgang mit allfälligen Schäden an der Zufahrtstrasse durch den Bau des neuen Elterntierparks wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geklärt.

#### Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

Denkmalpflege des Kantons Luzern bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2022, dass an keinem der Standorte ein Konflikt mit denkmal- oder ortsbildpflegerischen Interessen bestehe. Entsprechend gäbe es aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision der Speziallandwirtschaftszonen der Bell Schweiz AG in allen drei Gemeinden.

## Beschluss über die nicht gütlich erledigte Einsprache

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Einsprache von Andreas und Susanne Dubach-Ruch sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

#### 4.1.2 Einsprache / Antrag von Familie Dubach-Stocker

Die Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt sei abzulehnen.

##### Begründung der Einsprechenden

Folgende Begründungen, welche die Teilrevision der Ortsplanung betreffen, werden von den Einsprechenden vorgebracht:

##### Ortsplanungsverfahren

Die Nachbarschaft / Anstösser wurden nie über das Vorhaben informiert, obwohl bereits mehr als fünf Jahre am Projekt gearbeitet wurde. Die öffentlich aufgelegte Planungszone SLW-Eimatt wurde in der Ufhuser Zeitung vom 2. Oktober 2023 von den Einsprechenden zur Kenntnis genommen.

##### Definition der Speziallandwirtschaftszone

Gemäss Ausführungen der Einsprechenden sei die Speziallandwirtschaftszone per Definition eine Industrie- oder Gewerbezone und müsse an die Bauzone geknüpft werden. Im Kanton Luzern gäbe es eine Intensivlandwirtschaftszone für Geflügel in der Gemeinde Dagmersellen bei Familie Steiner. Diese geografische Lage sei ganz anders als die 3 geplanten ILWZ-Zonen in der Randregion des Luzerner-Hinterlands. Fakt: 75% der Speziallandwirtschaftszonen des Tier intensivsten Kanton befänden sich in dieser Luzerner-Randregion, zerstückelt auf drei Gemeinden am Fusse des Napfgebietes. Das Konzentrationsprinzip gelte als eines der wichtigsten Paradigmen der schweizerischen Raumplanung und sei durch dieses Vorhaben von drei geschaffenen SLW-Zonen in keiner Weise im Siedlungsraum Luzerner Hinterland nachvollziehbar.

##### Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 gebe es im Bereich des Standorts Eimatt keinen Wald und der Waldabstand sei somit kein Thema. Dieser Umstand sei nicht richtig beurteilt. Eine Wasserversorgung des derzeitigen Tierbestandes sei in gewissen Monaten bereits heute nicht mehr möglich. Eine weitere Nachfassung der Quelle als vertraglich im Grundbuch festgehalten, werde durch die Familie Dubach-Ruch in Zukunft nicht mehr gewährt. Für die jährliche Serviceperiode all-in/all-out des Geflügelparks werde jeweils seit Jahrzehnten illegal Wasser ab einer Quelle bezogen, die auf dem Grundstück Eimatt liege. Dieses Wasser müsste eigentlich der Luther zugeführt werden. Es liege gemäss Wissensstand der Einsprechenden keine Entnahmebewilligung vor. Dass die Trinkwasserversorgung über all die Jahrzehnte unproblematisch und immer im guten Einvernehmen mit den Grundstückbesitzern 606/608 funktionierte, sei der sehr hohen Toleranz der bewirtschaftenden Generation des Hofes Eimatt geschuldet. Das gesamte Gebiet Eimatt, Schachen befinde sich zudem in einem Gewässer-Schutzbereich Au. Die Gesamtrevision der Ortsplanung mit der PBG-Umsetzung und der Gewässer-raumfestlegung sei beim Regierungsrat noch in Bearbeitung.

##### Baugrundfläche

Die für das geplante Bauvorhaben benötigte Fläche von 4'000 m<sup>2</sup> reduziere sich um ca. 12,5% aufgrund des Gewässerabstands zur Luther. Die zu bebauende Fläche von ca. 3'500 m<sup>2</sup> in der Speziallandwirtschafts-Zone bilde einen äusserst starkbelastenden Faktor auf das Grundstück und deren Umgebung.

Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)  
Betreffend innere Aufstockung um 25% des Tierbestandes (von 8'446 Stk. auf 10'600 Stk.)  
seien die Einsprechenden klar dezidiert anderer Meinung.

#### Lärm

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 beeinträchtigt das Vorhaben keine Wohnzonen mit Lärm- und/oder Geruchsimmissionen. Laut Kap. 8.2/8.3 des Planungsberichts liegen die beiden Geflügelställe Eimatt in genügender Entfernung zu den nächstgelegenen lärmempfindlichen Bauten, weshalb keine Lärmprobleme zu erwarten seien. Diese Auffassung lasse sich nicht mit der Wahrnehmung der Einsprechenden vereinbaren.

#### Verkehr

Die beschränkte Verkehrsfläche verursache durch die Speziallandwirtschaftszone mehr Verkehr auf die Zufahrt zur Liegenschaft Eimatt. Dadurch werde der Zustand der Strasse verschlechtert. Es würden Schäden an den Strassen, Strassenrändern und deren angrenzenden privaten Grundstücken (608, 330) entstehen. Die Hoferschliessung und der Warenverkehr würden dadurch eingeschränkt. Grössere Ladekapazitäten beinhalten demnach grosse Fahrzeug-Einheiten (Tiertransport, Ver- und Entsorgungen, gesamten Logistik). Diese seien zu vermeiden.

#### Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

In unmittelbarer Nähe befinden sich zwei schützenswerte Objekte, 106a Kornspeicher und 106b Gerbe-Hütte die im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen seien. Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG SRL Nr. 595) sei zwingend einzuhalten. Im Kanton Bern gelte eine Objektschutz Mindestabstand zu schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern von 100 m. In der Eimatt betrage der Abstand vom geplanten Bau zum ersten Objekt 57 m (traufseitig).

### **Erwägungen des Gemeinderates**

#### Ortsplanungsverfahren

Die Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt ist vom 2. Oktober bis 31. Oktober 2023 gemäss § 61 Abs. 1 PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gemäss Wegleitung Ortsplanungsrevision des Kantons Luzern sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Haushaltungen der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement mit den erforderlichen Erläuterungen und mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zuzustellen. Die Gemeinde kann aber auch auf die Zustellung verzichten, wenn sie die Unterlagen im Internet zur Einsicht bereitstellt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Haushaltungen sind darüber mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zu orientieren vgl. Wegleitung Ortsplanungsverfahren Ausgabe 2022, S. 25. Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt wurde im Kantonsblatt Ausgabe Nr. 38/2023 vom 23. September 2023 publiziert und die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung sowie im Internet unter [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Zudem wurde in der Ufhuser Zeitung (08/2023) über die öffentliche Auflage der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt informiert.

#### Definition der Speziallandwirtschaftszone

Speziallandwirtschaftszonen sind besondere Landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, in denen (auch) Bauten und Anlagen von Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend oder ausschliesslich ausserhalb des natürlichen Bodens produzieren, als zonenkonform bewilligt werden können. (vgl. Wegleitung zur Anwendung von Spezialzonen April 2011, Kap. 4.3.1 Definition)

In der Landwirtschaftszone konnten Ausnahmegewilligungen für Ersatzbauten im Sinne vom Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden. Auch überstei-

gen die Vorhaben der Bell Schweiz AG die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss § 54 Abs. 3 PBG empfohlen (vgl. Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Da gemäss dem bisher geltenden Regionalen Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal grossflächige Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen waren, fanden zwischen Dezember 2020 und Mai 2022 Koordinationssitzungen mit Vertretungen von Kanton, Region Luzern West, der Gemeinden und Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern, der beiden Ortsplanungsbüros und der Bell Schweiz AG statt. Gestützt darauf wurde der Regionale Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal parallel zu den Teilrevisionen der Ortsplanung in den einzelnen Gemeinden angepasst. Die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt stimmt somit mit dem Kantonalen Richtplan und dem Regionalen Entwicklungsplan überein. Die Speziallandwirtschaftszonen in den Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern dient der Wirtschaftsentwicklung und der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln im Sinn von Art. 1 Abs. 2b bis und 2d sowie Art. 3 Abs. 3d RPG. Die Realisierung des Vorhabens am bestehenden Standort ist auch mit Blick auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden raumplanerisch zweckmässig (vgl. Planungsbericht, S. 11). Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wurde die im Entwurf vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal und die darauf abgestimmten Teilrevisionen der Ortsplanungen der Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b.W. und Luthern betreffend die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen als insgesamt gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt.

#### Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Die Speziallandwirtschaftszone in Ufhusen hat einen Waldabstand von mehr als 20 m vgl. Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 22. Juli 2022. In der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 wird erwähnt, dass die walddrechtliche Beurteilung zu den Spezialzonen in Ufhusen, Luthern und Hergiswil b. W. im Vergleich zur ersten Vorprüfung unverändert (Stellungnahme vom 22. Juni 2022) bleibt. Für die geplanten Bauten und Anlagen gelten die Waldabstände gemäss § 136 PBG. Aus Sicht Walderhaltung gibt es damit keine Einwände gegen die Speziallandwirtschaftszone.

Die Bell Schweiz AG ist sich der kritischen Wasserversorgung bewusst. Im Rahmen des Bauprojektes soll der neue Stall zusätzlich an die Wasserversorgung angeschlossen werden und damit die Wasserversorgung für die Zukunft sichergestellt werden.

Wie dies aus dem Planungsbericht und dem Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 hervorgeht, befindet sich die auszuscheidende Speziallandwirtschaftszone im Gewässerschutzbereich Au. Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus Sicht des Grundwasserschutzes (vgl. Stellungnahme DS uwe vom 24. Januar 2023) spricht nichts gegen eine Umzonung.

Die Gewässerraumfestlegung war Gegenstand der Gesamtrevision der Ortsplanung. Dieses Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Ortsplanung mit Entscheid Nr.914 vom 8. September 2023 genehmigt. Die Gewässerraumfestlegung ist darum nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

#### Baugrundfläche

Neue Speziallandwirtschaftszonen sollen nahe an der bestehenden Infrastruktur, aber nicht zu nahe bei Wohngebieten zu liegen kommen. Im Gebiet Eimatt besteht bereits heute ein Elterntierpark mit zwei Ställen. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Die Negativ- sowie die Positivplanung unterstützen den bestehenden Standort. Auch betreffend den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen ist eine Entwicklung am bestehenden Standort anstelle eines neuen Standorts zu begrüssen (vgl. Planungsbericht, S. 10-11). Die Errichtung von Speziallandwirtschaftszonen an den Standorten bestehender Betriebe wird auch im Vorprüfungsbericht des BUWD positiv beurteilt. Durch das Vorhaben wird nur in geringem Masse zusätzliches Kulturland beansprucht und bereits bestehende Erschliessungsanlagen werden genutzt.

#### Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Aus der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 ist zu entnehmen, dass aus den eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung zu wenig deutlich hervorgeht, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. Aus den definitiven Baugesuchsunterlagen müsse von Anfang an deutlich hervorgehen, dass der zulässige reduzierte Gesamtbestand an nur noch drei Standorten gehalten werde. Für das definitive Baugesuch sind zu gegebenem Zeitpunkt die geltenden Vorgaben zu beachten.

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa verwiesen und Anträge und Hinweise formuliert. Den aktualisierten Projektdokumentationen ist zu entnehmen, dass an den vier Standorten bislang durchschnittlich 8'446 Tiere pro Standort gehalten wurden. Zur gesetzlich geforderten Verminderung der Ammoniakemissionen wird der Tierbestand um 2000 Tiere verkleinert, sodass über die vier Standorte hinweg maximal 31'783 Tiere gehalten werden können.

Die Bell Schweiz AG entschied sich daraufhin, nur die Ersatzneubauten an den Standorten Blüömmatt in Hergiswil, Knubel in Luthern und Eimatt in Ufhusen zu realisieren. Der Standort Entenbach in Luthern wird nicht erneuert. Somit erfolgen die Zonenplan- und BZR- wie auch die Richtplan-Anpassungen nur für die Standorte Blüömmatt, Knubel und Eimatt. Aufgrund der Reduktion auf drei Standorte können auch die BZR-Bestimmungen der Speziallandwirtschaftszone vereinfacht werden: An jedem Standort dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden, die Kontrolle des Gesamtbestands über alle drei Gemeinden entfällt.

Der Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 geht auch auf das Thema Luft ein. Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände (Luftreinhalteverordnung LRV, Anhang 2, Ziffer 512) an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Weiterbearbeitung bzw. die Einreichung der Baugesuche zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (u.a. Mindestabstandsberechnungen, Hüllkurven etc.).

#### Lärm

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird aufgezeigt, dass die Anforderungen zum Lärmschutz in den Entwürfen der Bau- und Zonenreglements zur Vorprüfung korrekt weitergegeben sind. Bei der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen besteht jedoch teilweise Konfliktpotenzial. In Ufhusen ist ausgehend vom Grundstück Nr. 606 (Eimatt) die Distanz zu den Wohnhäusern auf den Parzellen Nrn. 608 und 330 als kritisch zu beurteilen. Aus diesem Grund wird der Hinweis gemacht, dass in den jeweiligen Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist.

#### Verkehr

Die neuen Geflügelställe Eimatt führen – abhängig vom definitiven Betriebskonzept und den jeweiligen Ladekapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge – möglicherweise zu einigen zusätzlichen Lastwagen-Fahrten. Insgesamt fallen diese Fahrten in relativ dünn besiedeltem Gebiet aber kaum ins Gewicht (vgl. Planungsbericht zum Thema Abstimmung von Siedlung und Verkehr, S. 12). Das Betriebskonzept ist so auszugestalten, dass der Mehrverkehr minimiert wird und keine negativen Auswirkungen auf das umliegende Strassennetz herbeigeführt werden (vgl. dazu Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif vom 12. Juli 2022 der Teilrevision Speziallandwirtschaftszone ohne Auflagen zugestimmt werden. Der Umgang mit allfälligen Schäden an der Zufahrtstrasse durch den Bau des neuen Elterntierparks wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geklärt.

Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

Denkmalpflege des Kantons Luzern bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2022, dass an keinem der Standorte ein Konflikt mit denkmal- oder ortsbildpflegerischen Interessen bestehe. Entsprechend gäbe es aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision der Speziallandwirtschaftszonen der Bell Schweiz AG in allen drei Gemeinden.

## **Beschluss über die nicht gütlich erledigte Einsprache**

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die Einsprache von Familie Dubach-Stocker sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

#### **4.1.3 Einsprache / Antrag der Geschwister Dubach (Sandro, Daniela, Kevin, Larissa)**

Die Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt sei abzulehnen.

##### **Begründung der Einsprechenden**

Folgende Begründungen, welche die Teilrevision der Ortsplanung betreffen, werden von den Einsprechenden vorgebracht:

##### **Ortsplanungsverfahren**

Die Nachbarschaft / Anstösser wurden nie über das Vorhaben informiert, obwohl bereits mehr als fünf Jahre am Projekt gearbeitet wurde. Die öffentlich aufgelegte Planungszone SLW-Eimatt wurde in der Ufhuser Zeitung vom 2. Oktober 2023 von den Einsprechenden zur Kenntnis genommen.

##### **Definition der Speziallandwirtschaftszone**

Gemäss Ausführungen der Einsprechenden sei die Speziallandwirtschaftszone per Definition eine Industrie- oder Gewerbezone und müsse an die Bauzone geknüpft werden. Im Kanton Luzern gäbe es eine Intensivlandwirtschaftszone für Geflügel in der Gemeinde Dagmersellen bei Familie Steiner. Diese geografische Lage sei ganz anders als die 3 geplanten ILWZ-Zonen in der Randregion des Luzerner-Hinterlands. Fakt: 75% der Speziallandwirtschaftszonen des Tier intensivsten Kanton befänden sich in dieser Luzerner-Randregion, zerstückelt auf drei Gemeinden am Fusse des Napfgebietes. Das Konzentrationsprinzip gelte als eines der wichtigsten Paradigmen der schweizerischen Raumplanung und sei durch dieses Vorhaben von drei geschaffenen SLW-Zonen in keiner Weise im Siedlungsraum Luzerner Hinterland nachvollziehbar.

##### **Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume**

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 gebe es im Bereich des Standorts Eimatt keinen Wald und der Waldabstand sei somit kein Thema. Dieser Umstand sei nicht richtig beurteilt. Eine Wasserversorgung des derzeitigen Tierbestandes sei in gewissen Monaten bereits heute nicht mehr möglich. Eine weitere Nachfassung der Quelle als vertraglich im Grundbuch festgehalten, werde durch die Familie Dubach-Ruch in Zukunft nicht mehr gewährt. Für die jährliche Serviceperiode all-in/all-out des Geflügelparks werde jeweils seit Jahrzehnten illegal Wasser ab einer Quelle bezogen, die auf dem Grundstück Eimatt liege. Dieses Wasser müsste eigentlich der Luther zugeführt werden. Es liege gemäss Wissensstand der Einsprechenden keine Entnahmebewilligung vor. Dass die Trinkwasserversorgung über all die Jahrzehnte unproblematisch und immer im guten Einvernehmen mit den Grundstückbesitzern 606/608 funktionierte, sei der sehr hohen Toleranz der bewirtschaftenden Generation des Hofes Eimatt geschuldet. Das gesamte Gebiet Eimatt, Schachen befinde sich zudem in einem Gewässer-Schutz

Bereich Au. Die Gesamtrevision der Ortsplanung mit der PBG-Umsetzung und der Gewässer-  
raumfestlegung sei beim Regierungsrat noch in Bearbeitung.

#### Baugrundfläche

Die für das geplante Bauvorhaben benötigte Fläche von 4'000 m<sup>2</sup> reduziere sich um ca. 12,5%  
aufgrund des Gewässerabstands zur Luther. Die zu bebauende Fläche von ca. 3'500 m<sup>2</sup> in der  
Speziallandwirtschafts-Zone bilde einen äusserst starkbelastenden Faktor auf das Grundstück  
und deren Umgebung.

#### Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Betreffend innere Aufstockung um 25% des Tierbestandes (von 8'446 Stk. auf 10'600 Stk.)  
seien die Einsprechenden klar dezidiert anderer Meinung.

#### Lärm

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 beeinträchtigt das Vorhaben keine Wohnzonen mit Lärm-  
und/oder Geruchsimmissionen. Laut Kap. 8.2/8.3 des Planungsberichts liegen die beiden Ge-  
flügelställe Eimatt in genügender Entfernung zu den nächstgelegenen lärmempfindlichen Bau-  
ten, weshalb keine Lärmprobleme zu erwarten seien. Diese Auffassung lasse sich nicht mit  
der Wahrnehmung der Einsprechenden vereinbaren.

#### Verkehr

Die beschränkte Verkehrsfläche verursache durch die Speziallandwirtschaftszone mehr Ver-  
kehr auf die Zufahrt zur Liegenschaft Eimatt. Dadurch werde der Zustand der Strasse ver-  
schlechtert. Es würden Schäden an den Strassen, Strassenrändern und deren angrenzenden  
privaten Grundstücken (608, 330) entstehen. Die Hoferschliessung und der Warenverkehr  
würden dadurch eingeschränkt. Grössere Ladekapazitäten beinhalten demnach grosse Fahr-  
zeug-Einheiten (Tiertransport, Ver- und Entsorgungen, gesamten Logistik). Diese seien zu  
vermeiden.

#### Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

In unmittelbare Nähe befinden sich zwei schützenswerte Objekte, 106a Kornspeicher und 106b  
Gerbe-Hütte die im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen seien. Das Gesetz über den  
Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG SRL Nr. 595) sei zwingend einzuhalten. Im Kanton Bern  
gelte eine Objektschutz Mindestabstand zu schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern  
von 100 m. In der Eimatt betrage der Abstand vom geplanten Bau zum ersten Objekt 57 m  
(traufseitig).

### **Erwägungen des Gemeinderates**

#### Ortsplanungsverfahren

Die Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt ist  
vom 2. Oktober bis 31. Oktober 2023 gemäss § 61 Abs. 1 PBG während 30 Tagen öffentlich  
aufgelegen. Gemäss Wegleitung Ortsplanungsrevision des Kantons Luzern sind den betroffe-  
nen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Haushaltungen der Zonenplan und das  
Bau- und Zonenreglement mit den erforderlichen Erläuterungen und mit dem Hinweis auf die  
Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zuzustellen. Die Gemeinde kann aber auch  
auf die Zustellung verzichten, wenn sie die Unterlagen im Internet zur Einsicht bereitstellt. Die  
betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Haushaltungen sind darüber mit dem  
Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zu orientieren vgl. Wegleitung  
Ortsplanungsverfahren Ausgabe 2022, S. 25. Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend  
Speziallandwirtschaftszone Eimatt wurde im Kantonsblatt Ausgabe Nr. 38/2023 vom 23. Sep-  
tember 2023 publiziert und die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung sowie im Internet un-  
ter [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Zudem wurde in der Ufhusener Zei-  
tung (08/2023) über die öffentliche Auflage der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Spezi-  
allandwirtschaftszone Eimatt informiert.

#### Definition der Speziallandwirtschaftszone

Speziallandwirtschaftszonen sind besondere Landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, in denen (auch) Bauten und Anlagen von Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend oder ausschliesslich ausserhalb des natürlichen Bodens produzieren, als zonenkonform bewilligt werden können. (vgl. Wegleitung zur Anwendung von Spezialzonen April 2011, Kap. 4.3.1 Definition)

In der Landwirtschaftszone konnten Ausnahmegewilligungen für Ersatzbauten im Sinne vom Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden. Auch übersteigen die Vorhaben der Bell Schweiz AG die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss § 54 Abs. 3 PBG empfohlen (vgl. Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Da gemäss dem bisher geltenden Regionalen Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal grossflächige Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen waren, fanden zwischen Dezember 2020 und Mai 2022 Koordinationssitzungen mit Vertretungen von Kanton, Region Luzern West, der Gemeinden und Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern, der beiden Ortsplanungsbüros und der Bell Schweiz AG statt. Gestützt darauf wurde der Regionale Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal parallel zu den Teilrevisionen der Ortsplanung in den einzelnen Gemeinden angepasst. Die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt stimmt somit mit dem Kantonalen Richtplan und dem Regionalen Entwicklungsplan überein. Die Speziallandwirtschaftszonen in den Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern dient der Wirtschaftsentwicklung und der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln im Sinn von Art. 1 Abs. 2b bis und 2d sowie Art. 3 Abs. 3d RPG. Die Realisierung des Vorhabens am bestehenden Standort ist auch mit Blick auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden raumplanerisch zweckmässig (vgl. Planungsbericht, S. 11). Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wurde die im Entwurf vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal und die darauf abgestimmten Teilrevisionen der Ortsplanungen der Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b.W. und Luthern betreffend die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen als insgesamt gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt.

#### Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Die Speziallandwirtschaftszone in Ufhusen hat einen Waldabstand von mehr als 20 m vgl. Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 22. Juli 2022. In der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 wird erwähnt, dass die waldrechtliche Beurteilung zu den Spezialzonen in Ufhusen, Luthern und Hergiswil b. W. im Vergleich zur ersten Vorprüfung unverändert (Stellungnahme vom 22. Juni 2022) bleibt. Für die geplanten Bauten und Anlagen gelten die Waldabstände gemäss § 136 PBG. Aus Sicht Walderhaltung gibt es damit keine Einwände gegen die Speziallandwirtschaftszone.

Die Bell Schweiz AG ist sich der kritischen Wasserversorgung bewusst. Im Rahmen des Bauprojektes soll der neue Stall zusätzlich an die Wasserversorgung angeschlossen werden und damit die Wasserversorgung für die Zukunft sichergestellt werden.

Wie dies aus dem Planungsbericht und dem Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 hervorgeht, befindet sich die auszuscheidende Speziallandwirtschaftszone im Gewässerschutzbereich Au. Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus Sicht des Grundwasserschutzes (vgl. Stellungnahme DS uwe vom 24. Januar 2023) spricht nichts gegen eine Umzonung.

Die Gewässerraumfestlegung war Gegenstand der Gesamtrevision der Ortsplanung. Dieses Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Ortsplanung mit Entscheid Nr.914 vom 8. September 2023 genehmigt. Die Gewässerraumfestlegung ist darum nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

#### Baugrundfläche

Neue Speziallandwirtschaftszonen sollen nahe an der bestehenden Infrastruktur, aber nicht zu nahe bei Wohngebieten zu liegen kommen. Im Gebiet Eimatt besteht bereits heute ein Elterntierpark mit zwei Ställen. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Die Negativ- sowie die Posi-

tivplanung unterstützen den bestehenden Standort. Auch betreffend den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen ist eine Entwicklung am bestehenden Standort anstelle eines neuen Standorts zu begrüssen (vgl. Planungsbericht, S. 10-11). Die Errichtung von Speziallandwirtschaftszonen an den Standorten bestehender Betriebe wird auch im Vorprüfungsbericht des BUWD positiv beurteilt. Durch das Vorhaben wird nur in geringem Masse zusätzliches Kulturland beansprucht und bereits bestehende Erschliessungsanlagen werden genutzt.

#### Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Aus der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 ist zu entnehmen, dass aus den eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung zu wenig deutlich hervorgeht, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. Aus den definitiven Baugesuchsunterlagen müsse von Anfang an deutlich hervorgehen, dass der zulässige reduzierte Gesamtbestand an nur noch drei Standorten gehalten werde. Für das definitive Baugesuch sind zu gegebenem Zeitpunkt die geltenden Vorgaben zu beachten.

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa verwiesen und Anträge und Hinweise formuliert. Den aktualisierten Projektdokumentationen ist zu entnehmen, dass an den vier Standorten bislang durchschnittlich 8'446 Tiere pro Standort gehalten wurden. Zur gesetzlich geforderten Verminderung der Ammoniakemissionen wird der Tierbestand um 2000 Tiere verkleinert, sodass über die vier Standorte hinweg maximal 31'783 Tiere gehalten werden können.

Die Bell Schweiz AG entschied sich daraufhin, nur die Ersatzneubauten an den Standorten Blüematt in Hergiswil, Knubel in Luthern und Eimatt in Ufhusen zu realisieren. Der Standort Entenbach in Luthern wird nicht erneuert. Somit erfolgen die Zonenplan- und BZR- wie auch die Richtplan-Anpassungen nur für die Standorte Blüematt, Knubel und Eimatt. Aufgrund der Reduktion auf drei Standorte können auch die BZR-Bestimmungen der Speziallandwirtschaftszone vereinfacht werden: An jedem Standort dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden, die Kontrolle des Gesamtbestands über alle drei Gemeinden entfällt.

Der Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 geht auch auf das Thema Luft ein. Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände (Luftreinhalteverordnung LRV, Anhang 2, Ziffer 512) an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Weiterbearbeitung bzw. die Einreichung der Baugesuche zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (u.a. Mindestabstandsberechnungen, Hüllkurven etc.).

#### Lärm

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird aufgezeigt, dass die Anforderungen zum Lärmschutz in den Entwürfen der Bau- und Zonenreglements zur Vorprüfung korrekt wiedergegeben sind. Bei der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen besteht teilweise Konfliktpotenzial. In Ufhusen ist ausgehend vom Grundstück Nr. 606 (Eimatt) die Distanz zu den Wohnhäusern auf den Parzellen Nrn. 608 und 330 als kritisch zu beurteilen. Aus diesem Grund wird der Hinweis gemacht, dass in den jeweiligen Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist.

#### Verkehr

Die neuen Geflügelställe Eimatt führen – abhängig vom definitiven Betriebskonzept und den jeweiligen Ladekapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge – möglicherweise zu einigen zusätzlichen Lastwagen-Fahrten. Insgesamt fallen diese Fahrten in relativ dünn besiedeltem Gebiet aber kaum ins Gewicht (vgl. Planungsbericht zum Thema Abstimmung von Siedlung und Verkehr, S. 12). Das Betriebskonzept ist so auszugestalten, dass der Mehrverkehr minimiert wird und keine negativen Auswirkungen auf das umliegende Strassennetz herbeigeführt werden (vgl. dazu Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse

kann gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif vom 12. Juli 2022 der Teilrevision Speziallandwirtschaftszone ohne Auflagen zugestimmt werden. Der Umgang mit allfälligen Schäden an der Zufahrtstrasse durch den Bau des neuen Elterntierparks wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geklärt.

Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

Denkmalpflege des Kantons Luzern bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2022, dass an keinem der Standorte ein Konflikt mit denkmal- oder ortsbildpflegerischen Interessen bestehe. Entsprechend gäbe es aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision der Speziallandwirtschaftszonen der Bell Schweiz AG in allen drei Gemeinden.

## **Beschluss über die nicht gütlich erledigte Einsprache**

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die Einsprache der Geschwister Dubach (Sandro, Daniela, Kevin, Larissa) sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

#### **4.1.4 Einsprache / Antrag von Markus Dubach**

Die Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt sei abzulehnen.

#### **Begründung des Einsprechers**

Folgende Begründungen, welche die Teilrevision der Ortsplanung betreffen, werden vom Einsprecher vorgebracht:

Ortsplanungsverfahren

Die Nachbarschaft / Anstösser wurden nie über das Vorhaben informiert, obwohl bereits mehr als fünf Jahre am Projekt gearbeitet wurde. Die öffentlich aufgelegte Planungszone SLW-Eimatt wurde in der Ufhuser Zeitung vom 2. Oktober 2023 vom Einsprecher zur Kenntnis genommen.

Definition der Speziallandwirtschaftszone

Gemäss Ausführungen des Einsprechers sei die Speziallandwirtschaftszone per Definition eine Industrie- oder Gewerbezone und müsse an die Bauzone geknüpft werden. Im Kanton Luzern gäbe es eine Intensivlandwirtschaftszone für Geflügel in der Gemeinde Dagmersellen bei Familie Steiner. Diese geografische Lage sei ganz anders als die 3 geplanten ILWZ-Zonen in der Randregion des Luzerner-Hinterlands. Fakt: 75% der Speziallandwirtschaftszonen des Tier intensivsten Kanton befänden sich in dieser Luzerner-Randregion, zerstückelt auf drei Gemeinden am Fusse des Napfgebietes. Das Konzentrationsprinzip gelte als eines der wichtigsten Paradigmen der schweizerischen Raumplanung und sei durch dieses Vorhaben von drei geschaffenen SLW-Zonen in keiner Weise im Siedlungsraum Luzerner Hinterland nachvollziehbar.

Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 gebe es im Bereich des Standorts Eimatt keinen Wald und der Waldabstand sei somit kein Thema. Dieser Umstand sei nicht richtig beurteilt. Eine Wasserversorgung des derzeitigen Tierbestandes sei in gewissen Monaten bereits heute nicht mehr möglich. Eine weitere Nachfassung der Quelle als vertraglich im Grundbuch festgehalten, werde durch die Familie Dubach-Ruch in Zukunft nicht mehr gewährt. Für die jährliche Serviceperiode all-in/all-out des Geflügelparks werde jeweils seit Jahrzehnten illegal Wasser ab einer Quelle bezogen, die auf dem Grundstück Eimatt liege. Dieses Wasser müsste eigentlich der Luther zugeführt werden. Es liege gemäss Wissensstand des Einsprechers keine Entnahmebewilligung vor. Dass die Trinkwasserversorgung über all die Jahrzehnte unproblematisch und immer im guten Einvernehmen mit den Grundstückbesitzern 606/608 funktionierte,

sei der sehr hohen Toleranz der bewirtschaftenden Generation des Hofes Eimatt geschuldet. Das gesamte Gebiet Eimatt, Schachen befindet sich zudem in einem Gewässer-Schutz Bereich Au. Die Gesamtrevision der Ortsplanung mit der PBG-Umsetzung und der Gewässer-raumfestlegung sei beim Regierungsrat noch in Bearbeitung.

#### Baugrundfläche

Die für das geplante Bauvorhaben benötigte Fläche von 4'000 m<sup>2</sup> reduziere sich um ca. 12,5% aufgrund des Gewässerabstands zur Luther. Die zu bebauende Fläche von ca. 3'500 m<sup>2</sup> in der Speziallandwirtschafts-Zone bilde einen äusserst starkbelastenden Faktor auf das Grundstück und deren Umgebung.

#### Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Betreffend innere Aufstockung um 25% des Tierbestandes (von 8'446 Stk. auf 10'600 Stk.) seien der Einsprecher klar dezidiert anderer Meinung.

#### Lärm

Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.2 beeinträchtigt das Vorhaben keine Wohnzonen mit Lärm- und/oder Geruchsimmissionen. Laut Kap. 8.2/8.3 des Planungsberichts liegen die beiden Geflügelställe Eimatt in genügender Entfernung zu den nächstgelegenen lärmempfindlichen Bauten, weshalb keine Lärmprobleme zu erwarten seien. Diese Auffassung lasse sich nicht mit der Wahrnehmung des Einsprechers vereinbaren.

#### Verkehr

Die beschränkte Verkehrsfläche verursache durch die Speziallandwirtschaftszone mehr Verkehr auf die Zufahrt zur Liegenschaft Eimatt. Dadurch werde der Zustand der Strasse verschlechtert. Es würden Schäden an den Strassen, Strassenrändern und deren angrenzenden privaten Grundstücken (608, 330) entstehen. Die Hoferschliessung und der Warenverkehr würden dadurch eingeschränkt. Grössere Ladekapazitäten beinhalten demnach grosse Fahrzeug-Einheiten (Tiertransport, Ver- und Entsorgungen, gesamten Logistik). Diese seien zu vermeiden.

#### Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

In unmittelbare Nähe befinden sich zwei schützenswerte Objekte, 106a Kornspeicher und 106b Gerbe-Hütte die im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen seien. Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG SRL Nr. 595) sei zwingend einzuhalten. Im Kanton Bern gelte eine Objektschutz Mindestabstand zu schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern von 100 m. In der Eimatt betrage der Abstand vom geplanten Bau zum ersten Objekt 57 m (traufseitig).

### **Erwägungen des Gemeinderates**

#### Ortsplanungsverfahren

Die Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt ist vom 2. Oktober bis 31. Oktober 2023 gemäss § 61 Abs. 1 PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gemäss Wegleitung Ortsplanungsrevision des Kantons Luzern sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Haushaltungen der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement mit den erforderlichen Erläuterungen und mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zuzustellen. Die Gemeinde kann aber auch auf die Zustellung verzichten, wenn sie die Unterlagen im Internet zur Einsicht bereitstellt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Haushaltungen sind darüber mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zu orientieren vgl. Wegleitung Ortsplanungsverfahren Ausgabe 2022, S. 25. Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt wurde im Kantonsblatt Ausgabe Nr. 38/2023 vom 23. September 2023 publiziert und die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung sowie im Internet unter [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Zudem wurde in der Ufhuser Zeitung (08/2023) über die öffentliche Auflage der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt informiert.

#### Definition der Speziallandwirtschaftszone

Speziallandwirtschaftszonen sind besondere Landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, in denen (auch) Bauten und Anlagen von Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend oder ausschliesslich ausserhalb des natürlichen Bodens produzieren, als zonenkonform bewilligt werden können. (vgl. Wegleitung zur Anwendung von Spezialzonen April 2011, Kap. 4.3.1 Definition)

In der Landwirtschaftszone konnten Ausnahmegewilligungen für Ersatzbauten im Sinne vom Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden. Auch übersteigen die Vorhaben der Bell Schweiz AG die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss § 54 Abs. 3 PBG empfohlen (vgl. Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Da gemäss dem bisher geltenden Regionalen Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal grossflächige Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen waren, fanden zwischen Dezember 2020 und Mai 2022 Koordinationssitzungen mit Vertretungen von Kanton, Region Luzern West, der Gemeinden und Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern, der beiden Ortsplanungsbüros und der Bell Schweiz AG statt. Gestützt darauf wurde der Regionale Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal parallel zu den Teilrevisionen der Ortsplanung in den einzelnen Gemeinden angepasst. Die Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Eimatt stimmt somit mit dem Kantonalen Richtplan und dem Regionalen Entwicklungsplan überein. Die Speziallandwirtschaftszonen in den Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b. W. und Luthern dient der Wirtschaftsentwicklung und der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln im Sinn von Art. 1 Abs. 2b bis und 2d sowie Art. 3 Abs. 3d RPG. Die Realisierung des Vorhabens am bestehenden Standort ist auch mit Blick auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden raumplanerisch zweckmässig (vgl. Planungsbericht, S. 11). Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wurde die im Entwurf vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal und die darauf abgestimmten Teilrevisionen der Ortsplanungen der Gemeinden Ufhusen, Hergiswil b.W. und Luthern betreffend die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen als insgesamt gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt.

#### Waldabstand, Wasserversorgung, Gewässerschutzzone, Gewässerräume

Die Speziallandwirtschaftszone in Ufhusen hat einen Waldabstand von mehr als 20 m vgl. Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 22. Juli 2022. In der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 wird erwähnt, dass die walddrechtliche Beurteilung zu den Spezialzonen in Ufhusen, Luthern und Hergiswil b. W. im Vergleich zur ersten Vorprüfung unverändert (Stellungnahme vom 22. Juni 2022) bleibt. Für die geplanten Bauten und Anlagen gelten die Waldabstände gemäss § 136 PBG. Aus Sicht Walderhaltung gibt es damit keine Einwände gegen die Speziallandwirtschaftszone.

Die Bell Schweiz AG ist sich der kritischen Wasserversorgung bewusst. Im Rahmen des Bauprojektes soll der neue Stall zusätzlich an die Wasserversorgung angeschlossen werden und damit die Wasserversorgung für die Zukunft sichergestellt werden.

Wie dies aus dem Planungsbericht und dem Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 hervorgeht, befindet sich die auszuscheidende Speziallandwirtschaftszone im Gewässerschutzbereich Au. Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus Sicht des Grundwasserschutzes (vgl. Stellungnahme DS uwe vom 24. Januar 2023) spricht nichts gegen eine Umzonung.

Die Gewässerraumfestlegung war Gegenstand der Gesamtrevision der Ortsplanung. Dieses Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Ortsplanung mit Entscheid Nr.914 vom 8. September 2023 genehmigt. Die Gewässerraumfestlegung ist darum nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

## Baugrundfläche

Neue Speziallandwirtschaftszonen sollen nahe an der bestehenden Infrastruktur, aber nicht zu nahe bei Wohngebieten zu liegen kommen. Im Gebiet Eimatt besteht bereits heute ein Eltern-tierpark mit zwei Ställen. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Die Negativ- sowie die Positivplanung unterstützen den bestehenden Standort. Auch betreffend den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen ist eine Entwicklung am bestehenden Standort anstelle eines neuen Standorts zu begrüssen (vgl. Planungsbericht, S. 10-11). Die Errichtung von Speziallandwirtschaftszonen an den Standorten bestehender Betriebe wird auch im Vorprüfungsbericht des BUWD positiv beurteilt. Durch das Vorhaben wird nur in geringem Masse zusätzliches Kulturland beansprucht und bereits bestehende Erschliessungsanlagen werden genutzt.

## Tierzahlen und Ammoniakverminderung (Geruchsreduzierung/Stallabluft)

Aus der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023 ist zu entnehmen, dass aus den eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung zu wenig deutlich hervorgeht, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. Aus den definitiven Baugesuchsunterlagen müsse von Anfang an deutlich hervor gehen, dass der zulässige reduzierte Gesamtbestand an nur noch drei Standorten gehalten werde. Für das definitive Baugesuch sind zu gegebenem Zeitpunkt die geltenden Vorgaben zu beachten.

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa verwiesen und Anträge und Hinweise formuliert. Den aktualisierten Projektdokumentationen ist zu entnehmen, dass an den vier Standorten bislang durchschnittlich 8'446 Tiere pro Standort gehalten wurden. Zur gesetzlich geforderten Verminderung der Ammoniakemissionen wird der Tierbestand um 2000 Tiere verkleinert, sodass über die vier Standorte hinweg maximal 31'783 Tiere gehalten werden können.

Die Bell Schweiz AG entschied sich daraufhin, nur die Ersatzneubauten an den Standorten Blüömmatt in Hergiswil, Knubel in Luthern und Eimatt in Ufhusen zu realisieren. Der Standort Entenbach in Luthern wird nicht erneuert. Somit erfolgen die Zonenplan- und BZR- wie auch die Richtplan-Anpassungen nur für die Standorte Blüömmatt, Knubel und Eimatt. Aufgrund der Reduktion auf drei Standorte können auch die BZR-Bestimmungen der Speziallandwirtschaftszone vereinfacht werden: An jedem Standort dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden, die Kontrolle des Gesamtbestands über alle drei Gemeinden entfällt.

Der Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 geht auch auf das Thema Luft ein. Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände (Luftreinhalteverordnung LRV, Anhang 2, Ziffer 512) an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Weiterbearbeitung bzw. die Einreichung der Baugesuche zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (u.a. Mindestabstandsberechnungen, Hüllkurven etc.).

## Lärm

Im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 16. Juni 2023 wird aufgezeigt, dass die Anforderungen zum Lärmschutz in den Entwürfen der Bau- und Zonenreglements zur Vorprüfung korrekt wiedergegeben sind. Bei der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen besteht teilweise Konfliktpotenzial. In Ufhusen ist ausgehend vom Grundstück Nr. 606 (Eimatt) die Distanz zu den Wohnhäusern auf den Parzellen Nrn. 608 und 330 als kritisch zu beurteilen. Aus diesem Grund wird der Hinweis gemacht, dass in den jeweiligen Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist.

## Verkehr

Die neuen Geflügelställe Eimatt führen – abhängig vom definitiven Betriebskonzept und den jeweiligen Ladekapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge – möglicherweise zu einigen zusätzlichen Lastwagen-Fahrten. Insgesamt fallen diese Fahrten in relativ dünn besiedeltem Gebiet

aber kaum ins Gewicht (vgl. Planungsbericht zum Thema Abstimmung von Siedlung und Verkehr, S. 12). Das Betriebskonzept ist so auszugestalten, dass der Mehrverkehr minimiert wird und keine negativen Auswirkungen auf das umliegende Strassennetz herbeigeführt werden (vgl. dazu Vorprüfungsbericht BUWD vom 16. Juni 2023). Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif vom 12. Juli 2022 der Teilrevision Speziallandwirtschaftszone ohne Auflagen zugestimmt werden. Der Umgang mit allfälligen Schäden an der Zufahrtstrasse durch den Bau des neuen Elterntierparks wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geklärt.

Objektschutz / Erhaltenswerte Bauten

Denkmalpflege des Kantons Luzern bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2022, dass an keinem der Standorte ein Konflikt mit denkmal- oder ortsbildpflegerischen Interessen bestehe. Entsprechend gäbe es aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision der Speziallandwirtschaftszonen der Bell Schweiz AG in allen drei Gemeinden.

## **Beschluss über die nicht gütlich erledigte Einsprache**

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die Einsprache von Markus Dubach sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

### **Bericht der Controlling-Kommission vom 15. Mai 2024**

*Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision Ortsplanung – Speziallandwirtschaftszone Eimatt» der Gemeinde Ufhusen beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Eine positive Vorprüfung diverser kantonaler Stellen liegt vor. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.*

*Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision Ortsplanung – Speziallandwirtschaftszone Eimatt» in Bezug auf dessen Rechtmässigkeit zu genehmigen.*

**Die Controlling-Kommission**

## **4.2 Detailberatung und Beschlussfassung / Antrag des Gemeinderates**

Im Rahmen der Detailberatung der Teilrevision der Ortsplanung können aus der Gemeindeversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Vorlage gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt.

Es gilt zu beachten, dass zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Dritter wesentliche Änderungen vorgängig vorgeprüft und öffentlich aufgelegt werden müssen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat von formell nicht korrekt durchgeführten Änderungen kann verweigert werden. Der Gemeinderat kann dazu aufgefordert werden, die beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen vorprüfen zu lassen und öffentlich aufzulegen, allfällige Einsprachen zu behandeln und die Änderungen den Stimmberechtigten nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt (Änderung Zonenplan und Änderung des Bau- und Zonenreglements) sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

### **Weiteres Vorgehen**

#### **Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten**

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 19. Juni 2024 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Absatz 3 PBG).

#### **Genehmigung durch den Regierungsrat**

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossene Teilrevision der Ortsplanung betreffend Speziallandwirtschaftszone Eimatt dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Teilrevision der Ortsplanung (§ 64 Absatz 1 PBG).

6153 Ufhusen, 24. Mai 2024

Gemeinderat Ufhusen

## UMFRAGE, VERSCHIEDENES

Unter diesem Traktandum haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit Fragen zu stellen und zu diskutieren. Damit Fragen möglichst konkret beantwortet werden können, ist der Gemeinderat dankbar, wenn der Anfrageinhalt vor der Versammlung den Gemeinderäten bekannt ist.